Einfluß der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes auf Prozesse des Ehemannes über eingebrachtes Gut.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Ernst Feldberg

Referendar am Kgl. Amtsgericht Gollnow i. P.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547019_0074

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Die Aktivlegitimation des Ehemannes.
A. Die zivilrechtliche Stellung des Mannes gegenüber dem eingebrachten Gut der Frau; kein gesetzlicher Vertreter . . . 1
B. Charakter seiner Klagbefugnis 3
C. Rechtskraftregel des § 1380; Zustimmung der Ehefrau zur Prozeßführung des Mannes 5

§ 2. Einfluß der Beendigung auf rechtshängige Aktivprozesse des Mannes.
A. Allgemeines über Beendigungsgründe und der Einfluß auf solche rechtshängige Aktivprozesse, in denen der Mann ein ihm persönlich auf Grund seiner Verwaltungsbefugnis zustehendes Recht geltend macht 10
B. Rechtshängige Aktivprozesse gemäß § 1380 BGB. Besprechung der v. Seuffertschen Lösung der Streitfrage mit § 265 ZPO. 12
C. Erörterung der Gruppe von Ansichten, die mit geringen Abweichungen zu dem Resultat gelangen, daß mit der Beendigung des Güterstandes der Prozeß des Mannes in der Hauptsache erledigt ist 14
D. Die Gruppe von Meinungen, aus der die hier vertretene Ansicht einer ipso-iure-Sukzession der Frau in den anhängigen Prozeß entwickelt wird 16
aa) Die Sukzession der Frau begründet keinen Einwand der Klagänderung 30
bb) Gestaltung der Sukzession bei Vorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten des Ehemannes 30
cc) Gestaltung der Sukzession bei Nichtvorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten 31
dd) Übernahmerecht der Frau bezüglich der Prozesse, deren Rechtskraft sich nicht auf sie erstreckt 32

§ 3. Rechtshängige Passivprozesse des Ehemannes 34

§ 4. Aktivprozesse gemäß § 1380 Satz 2 BGB. im Stadium
1. nach Urteil vor Zustellung,
2. nach Zustellung vor Rechtskraft 35

§ 5. Rechtskräftig erledigte Aktivprozesse. Seite

A. Solche, in denen der Mann ein ihm persönlich kraft seines Verwaltungsrechts zustehendes Recht geltend gemacht hatte 37

B. Solche gemäß § 1380 Satz 2, in denen der Mann ein obsiegendes Urteil erstritten hatte 37

C. Solche gemäß § 1380 Satz 2, in denen die Klage des Mannes abgewiesen war 39

D. Solche, die gegenüber der Frau keine Rechtskraft hatten . . 40

Literaturverzeichnis.

Binder in Bernhöft und Binder, Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1. u. 2. Heft. Leipzig 1902.

Bunsen in der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 26 S. 197 ff. In der Deutschen Juristenzeitung Bd. 8 S. 363.

Dernburg, Familienrecht. 4. Aufl. 1908.

Enneccerus in Enneccerus-Kipp-Wolff. Allgemeiner Teil. Marburg 1910.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Familienrecht. 8./9. Aufl. Berlin 1908.

Falkmann in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 35 S. 488.

Fischer-Henle, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Aufl. München 1912.

Full, Die Sachlegitimation des Mannes am eingebrachten Gut im gesetzlichen ehelichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung. Würzburger Diss. 1905.

Haas in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 45 S. 35 ff.

Hellwig, 1. Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1901. — 2. Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. Bd. 1—3. Leipzig 1903. — 3. System des Zivilprozeßrechts. Teil I. Leipzig 1912. — 4. Anspruch und Klagrecht. Jena 1900. — 5. In der Deutschen Juristenzeitung 1908 S. 1198.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Vorträge. 2. Aufl. Mannheim 1900.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 3./4. Aufl. Berlin 1913.

Kiehl in der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 30 S. 310 ff.

Kohler in der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 12 S. 97 ff.

Kommentar der Reichsgerichtsräte. 2. Aufl. Berlin 1913.

Meikel in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 65 S. 153 ff., Bd. 67 S. 213 ff.

Opet-v. Blume, Kommentar zum Familienrecht. Berlin 1906.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1906.

Romeick, Zur Technik des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Heft 3. Stuttgart 1904.

Rosenthal, Die Sachlegitimation. München 1903.
Schmidt-Habicht, Kommentar zum Familienrecht. München 1910.
Schröder, Das eheliche Güterrecht. 3. Aufl. 1901.
v. Schwerin, Beiträge zur Erläuterung des Begriffs der Rechtsnachfolge im geltenden Zivilrecht. Münchener Diss.
v. Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 11. Aufl. München 1910.
Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 11. Aufl. Tübingen 1913.
Skonietzki-Gelpcke, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Berlin 1911.
Sperl, Sukzession in dem Prozeß. Graz 1895.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7./8. Aufl. Berlin, München, Leipzig 1913.
Ullmann im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 91 S. 389. Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. Berlin 1904.
Wolff, Lehrbuch des Familienrechts. In Enneccerus-Kipp-Wolff. Marburg 1912.

Materialien, Rechtsprechung, Zeitschriften:

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. (Mugdan und Falkmann.)
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Herausgegeben von Düringer-Jaeger-Könige.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Amtliche Ausgabe. 1888.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bearbeitet von Achilles, Spahn, Gebhardt. 1897.
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. Bd. 13. Leipzig 1903.
J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

§ 1.

Die Aktivlegitimation des Ehemanns.[1])

A. Die zivilrechtliche Stellung des Mannes gegenüber dem eingebrachten Gut; kein gesetzlicher Vertreter der Frau.

Nach § 1363 BGB. wird das Vermögen der Frau durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen.

Der Begriff des Verwaltungsrechts ist kein im Bürgerlichen Gesetzbuch festbegrenzter. Man wird darunter das Recht und die Pflicht zu verstehen haben, für ein Vermögen zu sorgen (§ 1638 BGB.), sei es durch tatsächliche Maßnahmen, sei es durch Rechtshandlungen. Die Begrenzung des Begriffs für das eheliche Güterrecht ergibt sich aus den Vorschriften §§ 1373 ff., insbesondere §§ 1374, 1375, 1379.

Die Nutznießung bildet die andere Seite des dem Manne am e. G. zustehenden Rechts. Sie stellt lediglich die Form dar, in der der Mann die Früchte des e. G. erwirbt und die Frau den Beitrag, den sie materiell dem Manne zur Tragung der ehelichen Lasten schuldet, beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung leistet. Das Nutznießungsrecht des Ehemanns ist nach Inhalt und Umfang ein selbständig gestaltetes Recht; nur in einzelnen Beziehungen (§§ 1383, 1384) sind die Vorschriften des Nießbrauchsrechts für anwendbar erklärt.

Nach der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Verwaltungsrecht des Mannes nicht lediglich ein Ausfluß des

[1]) Die in betreff der Aktivlegitimation des Mannes auftauchenden Fragen sind nur insoweit hier berücksichtigt, als sie für die Erkenntnis des in dieser Arbeit zur Behandlung stehenden Themas u. E. von Bedeutung sind.

Nutznießungsrechts. Es ist ein „dem Manne als dem Haupt der Familie unabhängig von der Nutznießung zustehendes selbständiges Recht“ (vgl. Prot. Bd. 4 S. 120). Es stehen ferner dem Manne das Verwaltungs- sowohl wie Nutznießungsrecht kraft Gesetzes zu. Er übt also die Befugnisse kraft eigenen Rechts, als seine Rechte aus, also selbst ohne Zustimmung der Frau. Diese Rechte kann der Mann nicht nur der Frau, sondern auch Dritten gegenüber geltend machen, d. h. sie sind absoluter Natur.[1])

Das dem Ehemann am e. G. der Frau zustehende Verwaltungsrecht umfaßt begrifflich das Recht der Prozeßführung. Prozeßführung ist nichts anderes als Verwaltungsakt.[2])

Das besagt: Dadurch, daß das Gesetz dem Manne das Verwaltungsrecht am e. G. der Frau zugesteht, stellt es zu gleicher Zeit seine Sachlegitimation am e. G. her, d. i. diejenige materiellrechtliche Beziehung des Mannes zum e. G., aus welcher die Befugnis folgt, über die für oder gegen das e. G. geltend gemachten Ansprüche als Kläger oder Beklagter zu prozessieren.[3])

Diese Sachlegitimation des Ehemanns am e. G. hat ihre spezielle Regelung im § 1380 BGB. erfahren. Danach kann der Mann die Rechte der Frau am e. G. ohne ihre Zustimmung im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Es bezieht sich anerkanntermaßen § 1380 nur auf Aktivprozesse.[4]) In diesen kann der Mann im eigenen Namen handelnd auftreten. Der

---

[1]) vgl. hierzu Opet-v. Blume Vorbem. 2 vor § 1373; Planck Vorbem. 1 bis 5 vor § 1373; Schmidt Vorbem. III u. IV zu § 1373; Staudinger Vorbem. 1 u. 2 vor § 1373.

[2]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 281; Planck zu § 1380 BGB. Anm. 1; Schmidt-Habicht zu § 1380, 1; Hellwig, System § 70 II, 2 u. a.

[3]) Ausgangspunkt bildet hier derjenige Begriff der Sachlegitimation, wie er in der jüngeren Literatur sich herausgebildet hat; vgl. Rosenthal S. 27; Stein Vorbem. IV zu § 50; Jaeger § 6 Anm. 31; Seuffert, ZPO. zu § 52 Anm. 7, und zwar ist hier unter Sachlegitimation die in einer materiellrechtlichen Beziehung einer Person zu einem bestimmten Gegenstande (z. B. Eigentum, Nießbrauch, ehemännliche Nutznießung) begründete Befugnis verstanden, um diesen Gegenstand als Kläger oder Beklagter zu prozessieren.

[4]) vgl. Prot. Bd. 4 S. 128; Staudinger zu § 1380 Bem. 1 u. a. und die entsprechende Terminologie in §§ 1400, 1407.

Mann macht also die Rechte der Frau kraft eigenen Rechts, kraft seines Verwaltungsrechts, nicht als Vertreter der Frau geltend. Daß der Mann rechtlich nicht Stellvertreter ist, wenn auch de facto seine Stellung der eines Vertreters ähnelt, ergibt sich daraus, daß die Ausübung seines Verwaltungsrechts von dem Willen der Frau vollständig unabhängig ist. Der Mann nimmt im eigenen Namen und im eigenen Interesse die Verwaltungshandlungen vor; nach außen gilt der Wille des verfügungsberechtigten Mannes nicht als Wille der Frau. Der Mann als Verwaltungsberechtigter am e. G. „handelt so wie er es tut, lediglich, weil er es so will, und weil das Wollendürfen seine ihm vom Gesetz verliehene Befugnis ist".[1]) Prozessual erlangt er aus der Verurteilung Vollstreckungsrecht. Er ist es, der im Falle des Unterliegens die Prozeßkosten zu tragen hat, aus seiner Person können Widerklagen erhoben werden.[2])

Hieraus, daß er im eigenen Namen, kraft eigenen Rechts, im Prozesse auftritt, daß er sein eigenes, selbständiges Interesse verfolgt, ergibt sich seine Parteistellung im Prozesse, obwohl er materiell über das Recht der Frau prozessiert.[3]) Letztere, obwohl Subjekt des streitigen Rechtsverhältnisses, ist für den Prozeß Dritte.

B. Charakter der Klagbefugnis des Mannes aus § 1380 BGB.

Auf Grund des § 1380 BGB., kraft dessen der Mann die Rechte der Frau im eigenen Namen gerichtlich geltend macht, erleidet diese keine Einschränkung ihrer Prozeßfähigkeit.[4]) Hierfür spricht unzweifelhaft auch § 52 Abs. 2 ZPO. Es handelt sich bei den durch den gesetzlichen Güterstand eintretenden Beschränkungen der Ehefrau um solche der Befugnis ein Recht auszuüben, nicht um solche der Fähigkeit der Ausübung.[5]) Die prozessuale Folge der auf Grund des materiellen Rechts eintretenden Einschränkung der Prozeßführungsbefugnis

[1]) Kiehl a. a. O. S. 353; vgl. Wolff § 51.
[2]) Hellwig, Lehrb. § 49 IV.
[3]) vgl. Stein Vorbem. zu § 50,1; Bunsen a. a. O. S. 218.
[4]) vgl. Hellwig, System § 70 III.
[5]) vgl. Stein zu § 52 IV; Kiehl a. a. O. S. 294.

ist regelmäßig[1]) die mangelnde Aktivlegitimation, wenn die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes führt (§ 1400 Abs. 2). Diese Aktivlegitimation geht mit Begründung des Güterstandes auf Grund des § 1380 BGB. auf den Ehemann über. Das dem Mann auf Grund des § 1380 zustehende Recht der Geltendmachung der Rechte der Frau im eigenen Namen bildet somit nur den Legitimationspunkt für die Klage des Mannes.[2]) Materiell bleibt es das Recht der Frau, das der Mann im eigenen Namen geltend macht; dieses allein bildet den Klaggrund. Nicht macht der Mann sein Verwaltungsrecht am e. G. durch die Klage geltend.[3]) Nicht über dieses wird in dem Prozeß entschieden, sondern über das Recht der Frau. Dies ergibt auch die klare Fassung des § 1380. Trotzdem wird von Planck zu § 1380 und Hachenburg[4]) der Charakter der Klagbefugnis des Mannes dahin festgestellt, daß es sich um eine der actio confessoria des Nießbrauchers entsprechende gerichtliche Geltendmachung des dem Manne zustehenden Verwaltungs- und Nutzungsrechts handele. Dieses Recht sei in Beziehung auf das geltend gemachte Recht der Frau Prozeßgegenstand. Nur in den Fällen, in denen der Mann ohne Zustimmung der Frau rechtsgeschäftlich verfügen kann, soll die gerichtliche Geltendmachung den Sinn haben, daß der Prozeß über das Recht der Frau selbst geführt und durch das Urteil über dieses erkannt werde. Diese Anschauung ist durchaus irrig. Es mag dagegen nur folgendes dargelegt werden.

Wie erwähnt, bildet das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemanns am e. G. nur den Legitimationspunkt für seine Klage. Das Vorhandensein des ehemännlichen Verwaltungsrechts ist also die Voraussetzung seiner Sachlegitimation nach § 1380. Geltend und somit zum Klaganspruch wird dagegen

---

[1]) Die Ausnahmen der §§ 1401, 1407 BGB. bleiben hier außer Betracht.

[2]) vgl. Binder a. a. O. Heft 2 S. 123.

[3]) Anders natürlich, wenn der Mann Nutzungen des e. G. (§ 1383) einklagt. In solchen Fällen handelt es sich um ein Recht des Mannes selbst. Solche Rechtsstreitigkeiten fallen nicht unter § 1380 BGB., sondern für diese ist der Mann kraft eigenen Rechts aktiv und passiv zur Prozeßführung legitimiert.

[4]) vgl. Hachenburg, Vorträge S. 420; ebenso Schröder S. 30 Anm. 5.

durch die Klage des § 1380 nur das „zum eingebrachten Gut der Frau gehörende Recht“ (vgl. Wortlaut des § 1380) gemacht.

Wäre Plancks Auffassung, daß in den Fällen, in welchen der Mann nicht verfügungsberechtigt ist, das Urteil nur in bezug auf das Recht des Mannes zur Geltendmachung des in Frage stehenden Rechts in Rechtskraft übergehe, richtig, so wäre das Resultat dieses: eine Vorfrage würde rechtskräftig werden. Eine solche Folge widerspricht der Regelung des § 322 Abs. 1 ZPO., wonach Urteile nur insoweit der Rechtskraft fähig sind, als in ihnen über den in der Klage erhobenen Anspruch entschieden wird.[1])

Im übrigen geht es über den Rahmen vorliegender Arbeit hinaus, zu dieser in der Literatur gründlich erörterten Frage weiter Stellung zu nehmen. Es wird auf die Literatur verwiesen.[2])

C. Die Rechtskraftregel des § 1380; Zustimmung der Frau zur Prozeßführung des Mannes.

Es ist eingangs erwähnt worden, daß im Begriff des Verwaltungsrechts das Prozeßführungsrecht, d. i. das Recht der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs, mitenthalten ist. Es ließe sich sogar aus dem System des materiellen Verwaltungsrechts eine Klagbefugnis des Mannes im eigenen Namen ableiten. Aber eine derartige Befugnis unterstände, da die Prozeßführung mittelbar zumeist in eine Verfügung auslaufen würde, in der Regel den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1375ff., d. h. nichts anderes, als daß in den Regelfällen der Mann die Sachlegitimation erst durch die Zustimmung der Frau erhielte. Durch die spezielle Regelung des § 1380 ist dem Manne jedoch die Legitimation ohne Rücksicht darauf erteilt worden, ob es sich um Rechte handelt, über die der Mann nur mit oder über die er ohne Zustimmung verfügen kann. Der Einwand der mangelnden

---

[1]) vgl. Hellwig, Anspruch u. Klagrecht § 42 S. 304ff.

[2]) Binder a. a. O. S. 119; Meikel in SeuffBl. Bd. 65 S. 155; Hellwig, Anspruch u. Klagrecht § 42; Komm. d. RGRäte Anm. 7 zu § 1380; Staudinger zu § 1380 Anm. 1.

Sachlegitimation steht ihm in keinem der Fälle entgegen. Der Unterschied zwischen den Fällen, in denen der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, zu denen, in welchen er nur mit Zustimmung der Frau Verfügungsbefugnis hat, wird erst durch das Urteil relevant insofern, als nur dann dem Urteil Wirksamkeit für und gegen die Frau beigelegt ist, wenn der Mann ohne ihre Zustimmung verfügen kann. In Konsequenz der materiellrechtlichen Gestaltung des Verfügungsrechts ist dem Urteil die Rechtskrafterstreckung auf die Frau versagt, falls dem Manne keine Verfügungsbefugnis über das Recht der Frau zustand. Der unbeschränkten Prozeßführungsmacht des Mannes gegenüber enthält diese Regelung einen Widerspruch.

Es erhebt sich bei dieser Regelung die Frage, ob die Zustimmung der Frau zur Prozeßführung des Mannes, ebenso wie sie materiellrechtlich den Mangel des Verfügungsrechts ausgleicht, auch für den Prozeß die Wirkung hat, daß dieser nunmehr für und gegen die Frau Rechtskraft nach § 1380 Satz 2 schafft. Eine wörtliche Interpretation des § 1380 ergibt dieses Resultat einer erweiterten Rechtskraft nun nicht.

Auch aus der Entstehungsgeschichte folgt (Prot. Bd. 4 S. 172, 173), daß solchen Urteilen Wirksamkeit *gegen* die Frau deshalb nicht beizulegen sei, weil sie in dem Prozeß nicht zu rechtlichem Gehör gelange, und die Prozeßführung mittelbar zu einer Verfügung über Ehegut führen könne. Auch empfehle es sich nicht, solchen Urteilen Wirksamkeit *für* die Ehefrau beizulegen, da dies für den Prozeßgegner unbillig erscheine, welcher ein ihm ungünstiges Urteil auch der Ehefrau gegenüber gelten lassen müsse, obwohl er in dem vom Ehemann geführten Prozeß in bezug auf die Möglichkeit einer Widerklage und auf die Beweismittel vielleicht ungünstiger stehe als in einem mit der Ehefrau geführten Prozeß, dagegen durch ein ihm günstiges Urteil der Notwendigkeit eines weiteren Prozesses nicht enthoben werde.

Man würde aber Gesetzeswort und Entstehungsgeschichte zu hoch stellen, wollte man hieraus allein die Unzulässigkeit einer Interpretation herleiten, die sonst aus rechtlichen Erwägungen begründet ist.

Anerkannt ist, daß Prozeßführung als solche keine Verfügung ist, sondern reiner Verwaltungsakt, der zwar zumeist durch die Wirkung des Urteils in eine Verfügung ausläuft. Es kann daher auch die Zustimmung der Frau zum Prozeß seine rechtliche Tragweite nicht ohne weiteres in demselben Sinne beeinflussen wie die Zustimmung zu einer materiellrechtlichen Verfügung. Muß aber zugegeben werden, daß Prozeßführung gegenüber der Verfügung ein Minus darstellt, so ergibt eine Schlußfolgerung a majori ad minus, daß die Zustimmung der Frau um so mehr die rechtliche Tragweite äußern muß, die ihr bei der Verfügung zukommt. Dies erkennt auch Binder an, aber Binder S. 133: „Diese Erwägung verliert ihre Kraft gegenüber dem Gesetz". § 1375 BGB. sieht die Zustimmung der Frau nur gegenüber Verfügungen als erheblich an. Der Prozeß ist keine Verfügung, folglich kann die Zustimmung seine rechtliche Tragweite nicht beeinflussen!

Ist diese Argumentation richtig, so ist dann aber nicht einzusehen, wieso die Zustimmung des Mannes zum Prozeß der Frau die Wirkung der Rechtskrafterweiterung des Urteils haben kann. Ein arg. e contrario aus § 1400 Abs. 1 ergibt diese Möglichkeit ohne weiteres, also so ganz ausgeschlossen, wie Binder sie hinstellt, ist sie nicht.

Dies erkennt auch Ullmann[1]) an und gibt als Grund dafür, daß die Zustimmung der Frau der Prozeßführung des Mannes keine weitere Tragweite gibt, als sie nach § 1380 hat, an, daß das Gesetz an die Zustimmung nicht eine solche Wirkung knüpft. Weil das Gesetz für den Prozeß eine dem § 1375 BGB. entsprechende Bestimmung nicht getroffen hat, deshalb könne der Zustimmung in diesem Falle eine solche Wirkung nicht beigelegt werden. Eine solche enge Interpretation wird jedoch dem Sinn der Vorschrift nicht gerecht. Der Grund, warum § 1375 die Wirksamkeit einer Verfügung über materielles Recht von der Zustimmung der Frau abhängig macht, ist der eines Schutzes der Frau. Aus demselben Grunde ist die prozessuale Einschränkung im § 1380 statuiert bezüglich der Wirksamkeit des Urteils. Wie

---

[1]) vgl. Ullmann, Güterrecht Bd. 10 S. 75.

aber im § 1375 die Beschränkung zessiert im Falle der Zustimmung der Frau, so muß dasselbe auch für § 1380 gelten. Es wäre doch absonderlich, wollte man in diesem Falle der Frau die Möglichkeit einer Disposition über eine Schutzvorschrift versagen, die doch lediglich in ihrem Interesse gesetzt ist. Nur so auch ist die Möglichkeit gegeben, die durchaus irrationelle Rechtskraftregelung des § 1380 mit seinen dadurch herbeigeführten Härten praktisch zu mildern.

Wollte man der Zustimmung die rechtskrafterweiternde Wirkung versagen, so ergibt sich dann als unvermeidliche Konsequenz, daß der Mann nach materiellem Recht ein Recht der Frau mit deren Zustimmung wirksam aufgeben kann, während er es in den Formen des Prozesses (z. B. durch Prozeßvergleich) mit Wirkung gegen die Frau auch bei ihrer Zustimmung nicht vermag. Eine durch nichts begründete Unterscheidung!

Die von Planck bei der hier vertretenen Auffassung gerügte Folge, daß es dann die Frau in ihrer Hand habe, je nach dem Verlauf des Prozesses ihre Zustimmung bezw. Genehmigung zu erteilen, enthält durchaus nichts Abnormes, wenn man erwägt, daß dem Manne gemäß § 1400 das gleiche Recht eingeräumt ist. Grundsätzlich befindet sich der Beklagte gegenüber dem Mann in keiner schlechteren Lage als gegenüber der Frau. Es handelt sich um das Recht der Frau, das den Klaggegenstand bildet; es kann sich daher der Beklagte gegen den Mann aller Einreden bedienen, die ihm gegen die Frau zustehen, er kann selbst mit einer Gegenforderung aufrechnen (allerdings keine Widerklage erheben, da ja hierzu dem Manne die Passivlegitimation fehlt). Berücksichtigt man dies, so kann es für den Beklagten regelmäßig keine Beschränkung darstellen, wenn er auf diese Weise der sonst stets drohenden Möglichkeit einer doppelten Prozeßführung[1]) von seiten des Mannes und der Frau entgeht.[2])

---

[1]) Eine solche ist selbst während der Rechtshängigkeit eines Prozesses zulässig, da ja mangels der Identität der Parteien der Einwand der Rechtshängigkeit nicht begründet ist. Vgl. Ullmann im ArchZivPrax. Bd. 91 S. 404; derselbe, Güterrecht S. 71; Full S. 32.

[2]) Ders. Auffassung wie hier Hellwig, Anspruch u. Klagrecht § 42 S. 307 ff., Lehrb. Bd. 1 S. 380, Rechtskraft § 69; Wolff, Familienrecht

So hat sich denn nunmehr auch das Reichsgericht auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt. In ERG. Bd. 73 S. 309 wird der Fall einer Ermächtigung zur Prozeßführung im eigenen Namen, auf eigene Gefahr und Kosten behandelt. Das Reichsgericht führt S. 309 aus: „Rechtshandlungen zwischen einem Dritten und dem Ermächtigten muß der Ermächtigende, weil er sein Recht durch den Ermächtigten geltend machen läßt . . ., ebenso gegen sich gelten lassen, wie wenn er sie selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit dem Gegner vorgenommen hätte. Dies gilt im Falle der Prozeßführung auch hinsichtlich der Wirkung des ergehenden Urteils".

Dies besagt nichts anderes, als daß der Zustimmung rechtskrafterweiternde Wirkung zukommt. Noch präziser ergibt diesen Standpunkt ERG. Bd. 77 S. 35, wo ausgeführt wird, daß, wenn die Zustimmung zur Klagerhebung in dem Sinne gegeben werde, daß darin zugleich die Zustimmung zu den im Prozeß erforderlich werdenden Verfügungen über die Rechte der Frau enthalten sei, so müsse die Frau nicht bloß das Urteil, sondern auch die Verfügungen des Mannes gegen sich gelten lassen, „sowohl die Frau wie auch der Mann und sein Prozeßgegner befinden sich dann in der gleichen Rechtslage, wie wenn der Mann nach § 1376 von vornherein der Zustimmung der Frau nicht bedurft hätte. § 1380 Satz 2 trifft auch auf diesen Fall zu!" [1])

Was die Zustimmung der Frau anbetrifft, so ist diese nicht Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft — Prozeßführung ist kein

§ 51 Anm. 6; Hachenburg a. a. O. S. 416ff.; Endemann § 176 Anm. 47; Fischer-Henle Anm. 1 zu § 1380; Schröder S. 30; Rosenthal S. 55; Full S. 27ff.; and. M. Haas in Gruchot Bd. 45 S. 35; Stein zu § 52 unter V; Komm. d. RGRäte Anm. 7 zu § 1380; Binder S. 132; Bunsen in ZZP. Bd. 26 S. 218; Staudinger Anm. 6 zu § 1380; Opet-v. Blume Anm. 5b zu § 1380; Planck Anm. 7 zu § 1380; Schmidt-Habicht Anm. 4 zu § 1380; Seuffert, ZPO. zu § 52 Nr. 7Ia; Ullmann, Güterrecht S. 75; Meikel Bd. 65 S. 157.

[1]) Trotz des m. E. klaren Wortlauts dieser Entscheidung, daß der Zustimmung rechtskrafterweiternde Wirkung zukommt (so auch Wolff § 51 Anm. 6), wird im Komm. d. RGRäte Anm. 7 zu § 1380, die diese Entscheidung ohne Beanstandung anführen, noch daran festgehalten, daß die Zustimmung der Frau zum Rechtsstreit des Mannes keine Wirksamkeit des Urteils für und gegen die Frau herbeiführt.

Rechtsgeschäft —, sie fällt daher nicht unmittelbar unter die Vorschriften der §§ 182—184 BGB. Es sind aber diese Vorschriften analog anzuwenden.[1]) Die Zustimmung kann also formlos, daher auch stillschweigend erteilt werden, auch nachträglich als Genehmigung. Als solche auch noch nach Beendigung des Rechtsstreits.[2]) Ist sie als Einwilligung erteilt, so ist sie nicht mehr widerruflich, falls der Prozeß begonnen hat.

Bezüglich einer Ersetzung der Zustimmung ist zu bemerken, daß § 1379 BGB. eine solche nur kennt bei zivilen Rechtsgeschäften.

§ 2.

Einfluß der Beendigung auf rechtshängige Aktivprozesse des Mannes.

A. Allgemeines über Beendigungsgründe und der Einfluß auf solche rechtshängige Aktivprozesse, in denen der Mann ein ihm persönlich auf Grund seiner Verwaltungsbefugnis zustehendes Recht geltend macht.

Es ist nunmehr zu prüfen, welche Folgen eintreten, wenn während der Rechtshängigkeit eines Prozesses, den der Ehemann auf Grund des § 1380 führt, die Verwaltung und Nutznießung beendet wird, sowohl wenn es sich in diesem Prozeß um ein Recht handelt, über das der Mann nur mit Zustimmung der Frau Verfügungsbefugnis hat, als auch wenn er über dieses ohne Zustimmung verfügen darf.

Eine Beendigung des Güterstandes kann nun eintreten

1. durch rechtskräftiges Aufhebungsurteil gemäß § 1418 Abs. 2 BGB.,
2. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes, § 1419 BGB. (nicht über das der Frau),
3. durch Todeserklärung des Mannes, § 1420 BGB.

---

[1]) vgl. Hellwig, Anspruch u. Klagrecht § 42 S. 312, System §§ 74 IV 150; Staudinger zu § 1400, 2b.

[2]) Ebenso Hellwig, Rechtskraft § 69, Lehrb. Bd. 1 § 54 III; Planck zu § 1400, 3a; and. M. Hachenburg S. 417.

Dies sind die im Bürgerlichen Gesetzbuch besonders aufgeführten Endigungsgründe. Hinzu treten noch aus allgemeinen Gründen:

4. Auflösung der Ehe durch Tod eines der Ehegatten oder Ehescheidung oder, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist §§ 1575, 1576, letzteres aus dem Grunde, weil dann nach § 1586 die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen eintreten. Hervorzuheben ist, daß die Todeserklärung der Frau keinen Beendigungsgrund bildet, es tritt die allgemeine Regel des § 1348 ein (vgl. Mot. Bd. 4 S. 293).

Handelt es sich in dem Prozesse des Mannes um Geltendmachung von solchen Rechten, die für ihn persönlich aus seinem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht entspringen (z. B. wenn der Ehemann auf den Besitz der zum e. G. gehörenden Sachen, § 1373, gegen die Frau oder gegen Dritte oder auf Nutzungen des e. G., § 1383, klagt), so erhellt, daß mit Beendigung des Güterstandes das Recht des Mannes hinfällig geworden. Die Rechtslage ist dann durchaus klar: Der Prozeß ist nunmehr in der Hauptsache gegenstandslos und geht zwischen Ehemann oder Erben und dem anderen Teil allein wegen der Kosten weiter. Diese treffen den andern Teil, falls er zur Klage Veranlassung gegeben hat.

Nicht hierher gehört der Fall, daß der Mann die zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte im Namen der Frau geltend macht. In diesen Fällen ist die Frau selbst Partei, das Urteil hat unmittelbare Wirkung für und gegen sie. Die Beendigung des Güterstandes als solche hat auf die Prozeßvollmacht keinen Einfluß. Der Mann als Prozeßbevollmächtigter der Frau nimmt in diesem Falle keine andere Stellung ein als irgendein Dritter, dem die Frau Vollmacht erteilt hat.[1])

[1]) Dies ist auch dann richtig, wenn man mit Planck (zu § 1380 Anm. 6), Komm. d. RGRäte (Anm. 3), Opet-v. Blume (Anm. 3), der Ansicht ist, daß die bloße Zustimmung der Frau die erforderliche Prozeßvollmacht ersetzt. Auch die Vertreter dieser Meinung sind sich dahin einig, daß die Zustimmung als Vollmachtserteilung gilt und die allgemeinen Grundsätze über Vertreter mit Vertretungsmacht Anwendung finden (vgl. Planck a. a. O.).

B. Rechtshängige Aktivprozesse gemäß § 1380 BGB. Besprechung der v. Seuffertschen Lösung der Streitfrage mit § 265 ZPO.

Es kommen also für unsere Betrachtungen nur die Fälle in Betracht, wo der Mann im eigenen Namen, aus eigenem Recht, über zum e. G. der Frau gehörende Rechte prozessiert. Es gilt für diesen Fall gleich, ob es sich um eine Leistungsklage, Feststellungsklage oder Rechtsgestaltungsklage handelt.

Es hat nun die gerichtliche Geltendmachung eines zum e. G. gehörenden Rechtes der Frau durch den Mann im eigenen Namen kein Ausscheiden des Rechts aus dem Vermögen der Frau zur Folge. Die Frau bleibt Inhaberin des Rechts. Der Mann macht das Recht der Frau geltend, nicht sein eigenes Verwaltungsrecht. Aber er macht, wie gezeigt, das Recht der Frau kraft seines Verwaltungsrechts geltend. Dieses bildet die Voraussetzung seiner Sachlegitimation. Mit der Beendigung des Güterstandes verliert nun der Mann sein Verwaltungs- und damit sein Prozeßführungsrecht. Die Frau als Inhaberin des materiellen Rechts erlangt beides zurück.

Diese „Rechtsverschiebungen“ während der Rechtshängigkeit betrachtet v. Seuffert, ebenso Rosenthal[1]) als Veräußerung im Sinne von § 265 Abs. 2 ZPO. und will auf diesen durch die Beendigung des Güterstandes geschaffenen Tatbestand den § 265 ZPO. direkt oder wenigstens analog anwenden. Die Konsequenz dieser Ansicht wäre, daß der Mann oder sein Erbe, da „die Veräußerung auf den Prozeß keinen Einfluß hat“, zur Fortsetzung des Prozesses legitimiert bleiben würde.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht scheinbar das arg. e contrario aus § 1407 Ziff. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift bedarf die Frau zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits der Zustimmung des Mannes nicht. In diesem Übergang ist jedoch nicht eine einfache unmittelbare

---

[1]) v. Seuffert, Komm. z. ZPO. zu § 265 Anm. 4; Rosenthal a. a. O. S. 48, 49.

Anwendung des Prinzips aus § 265 zu erblicken.[1]) Der Unterschied zu den Fällen des § 265 liegt darin, daß die Frau infolge des mit ihrer Verheiratung verbundenen Eintritts des Güterstandes das Verwaltungsrecht und damit das Prozeßführungsrecht verliert. § 265 käme daher unmittelbar nicht zur Anwendung. Es bedurfte der ausdrücklichen Bestimmung des § 1407.[2]) Somit kann aus § 1407 BGB. kein Argument für die direkte oder auch nur analoge Anwendung des § 265 ZPO. für die bei Beendigung des Güterstandes schwebenden Prozesse entnommen werden.

Die Unrichtigkeit der Argumentation von v. Seuffert ergibt sich m. E. aus § 744 ZPO. Nach § 744 bildet die rechtskräftige Verurteilung des Ehemannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur dann einen Vollstreckungstitel gegen die Frau, wenn die Beendigung nach Rechtskraft des Urteils eingetreten ist. Endet also der Güterstand während der Rechtshängigkeit des von dem Manne geführten Rechtsstreits, so findet § 744 ZPO. keine Anwendung, es bedarf dann eines besonderen Titels nach § 743 ZPO. auch gegen die Frau.[3]) Unser Gedankengang ist der: Würde in dem Falle der Beendigung des Güterstandes während der Rechtshängigkeit die Rückkehr des Verwaltungsrechts zur Frau eine Veräußerung im Sinne von § 265 Abs. 2 sein, so würde nach dieser Bestimmung die Veräußerung auf den Prozeß keinen Einfluß haben und die Verurteilung des legitimiert bleibenden Ehemannes als Vollstreckungstitel gegen die Frau genügen. Dies ist aber, wie aus der Vorschrift des § 744 ZPO. zu entnehmen ist, nicht der Fall. Hieraus folgt also, daß die Rückkehr des Verwaltungsrechts keine Rechtsnachfolge in dem Sinne des § 265 darstellt.[4]) Die Vorschriften §§ 743, 744 ZPO. beziehen sich zwar nur auf die Gütergemeinschaft, und es ist daher der aus ihnen gewonnene Schluß zunächst nur für diese zutreffend. Der Fall der Rückkehr des

---

[1]) So Stein zu § 52 VD zu 265 III, 2.

[2]) vgl. Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 346, anders noch in Anspruch und Klagrecht S. 316, 342; vgl. auch Kiehl a. a. O. S. 324/25.

[3]) vgl. Stein Bd. 2 zu § 744 unter II.

[4]) vgl. ebenso Hellwig, System § 178 unter III.

Verwaltungsrechts zur Frau bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes liegt aber identisch dem bei der Gütergemeinschaft. Das gewonnene Ergebnis darf daher unbedenklich auch für diesen Fall gelten.

Auch sonst fehlt für eine auch nur analoge Anwendung des § 265 ZPO. die Grundlage, schon weil die zugrunde liegenden Tatbestände ganz verschiedene sind. § 265 ZPO. setzt voraus eine Rechtsnachfolge in den Prozeßgegenstand. Eine solche erfolgt bei der mit der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung verbundenen Rückkehr des Verwaltungsrechts zur Frau nicht. Mit diesem Rückerwerb des Verwaltungsrechts ist deshalb keine Veräußerung des von dem Manne auf Grund des § 1380 BGB. geltend gemachten Rechts verbunden, weil der Mann durch den Eintritt des Güterstandes nicht Inhaber des von ihm geltend gemachten Rechts geworden ist. Subjekt des streitigen Rechtsverhältnisses ist nach wie vor die Frau geblieben.

Auch rein praktisch erheben sich gegen die Anwendbarkeit des § 265 ZPO. schwerwiegende Bedenken: Der Mann, gegen den vielleicht wegen seiner schlechten Vermögensverwaltung auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erkannt ist, oder der rechtskräftig von seiner Frau geschieden ist, müßte den Prozeß fortführen und könnte der Frau durch Geständnis und Verweigerung von Eiden absichtlich schweren Schaden zufügen, ohne daß die Frau in der Lage wäre, sich hiergegen vermöge ihrer Stellung als Streitgenossin oder Nebenintervenientin ausreichend zu schützen!

C. Erörterung der Gruppe von Ansichten, die mit geringen Abweichungen zu dem Resultat gelangen, daß mit der Beendigung des Güterstandes der Prozeß des Mannes in der Hauptsache erledigt ist.

Eine andere Stellung wie v. Seuffert nimmt Ullmann[1]) zu der Frage ein. Er geht davon aus, daß mit dem Verlust des

[1]) vgl. Ullmann im ArchZivPrax. Bd. 91 S. 404, 405, ebenso im Güterrecht S. 78 ff.

Verwaltungsrechts die Aktivlegitimation des Mannes ende, er also könnte den Rechtsstreit nicht fortführen. Auch die Frau könnte es nicht, sowohl wenn es sich um Geltendmachung von Rechten handele, über die der Mann nur mit Zustimmung, als auch über solche, über die er ohne Zustimmung Verfügungsbefugnis hätte. Seine Begründung geht dahin: In beiden Fällen sei die Frau nicht Rechtsnachfolgerin des Mannes. Der Mann hat auch nicht als ihr Vertreter gehandelt. Nur dem Urteil ist Wirksamkeit für und gegen die Frau beigelegt und zu einem Urteil ist es nicht gekommen. Er folgert demnach: will die Frau ihr Recht geltend machen, so muß sie neu klagen.

Ebenso kommt Meikel[1]) zu dem Resultat, daß mit Beendigung der Verwaltung und Nutznießung die Aktivlegitimation des Mannes fortfällt, die Klage daher abzuweisen ist, falls der Mann nicht vorzieht sie zurückzunehmen.

Hierher gehört auch die Ansicht von Planck (a. a. O. zu § 1380 Anm. 8), v. Staudinger (zu § 1380 Anm. 8) und Dernburg (§ 45 III), daß mit der Beendigung des Güterstandes der anhängige Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist und es der Frau überlassen bleibt, eine neue Klage anzustellen!

Zu etwas anderem Resultat gelangt Haas.[2]) Sein Ausgangspunkt ist ebenfalls der, daß mit der Beendigung des Güterstandes die Befugnis des Mannes untergehe und weder auf die Frau noch auf die Erben übergehe. Nur insofern weicht seine Auffassung von der Ullmanns, Meikels usw. ab, als er annimmt, daß für den Fall der Prozeßführung des Mannes über Rechte, über die er ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, die Frau den für sie anhängigen Rechtsstreit in ihrem Namen fortsetzen kann. In diesem Fall habe das Urteil Wirksamkeit für und gegen die Frau gemäß § 1380 Satz 2 BGB. Einer neuen Klage würde demnach die Einrede der Rechtskraft entgegenstehen. Somit sei der Anspruch mit Wirkung für sie rechtshängig geworden, daraus erkläre sich ihr Eintrittsrecht. Ob das von Haas gewonnene Ergebnis richtig ist, soll vorläufig dahingestellt bleiben. Die Begründung seiner Auffassung ist jedenfalls un-

[1]) vgl. SeuffBl. Bd. 67 S. 213.
[2]) vgl. GruchotsBeitr. Bd. 45 S. 35, 39.

haltbar. Haas glaubt in dem folgenden Tatbestand ein Analogon gefunden zu haben, welches für die Richtigkeit seiner Darlegung spricht: Der Vormund klagt ein Recht des Mündels ein, diesen Prozeß führt der Mündel nach erlangter Volljährigkeit fort. Diese Begründung seiner Auffassung ist nicht stichhaltig. Der Fall, wenn der Vormund klagt für den Mündel, liegt insofern anders, als der Vormund als gesetzlicher Vertreter im Namen desselben gerichtlich auftritt. Parteistellung hat somit nur der Mündel. Anders aber hier, wo der Mann, wie ausgeführt, selbst Partei ist, der den Rechtsstreit im eigenen Namen kraft eigenen Rechts führt.[1])

Auch sonst ist die Begründung rechtsirrtümlich. Haas geht davon aus, daß der Mann bis zur Beendigung der Verwaltung und Nutznießung, soweit Prozesse gemäß § 1380 Satz 2 in Frage stehen, das Recht für die Frau geltend gemacht habe, so daß ihr Anspruch mit Wirkung für sie rechtshängig geworden sei. Haas leitet also, wie diese Redewendung ergibt, das Eintrittsrecht der Frau aus einem Vertretungsverhältnis zwischen Frau und Mann her. Wir haben nachgewiesen, daß der Mann nicht Stellvertreter der Frau ist, wenn auch de facto seine Stellung der eines Vertreters gleicht. Der Gedanke an eine analoge Anwendung des § 241 ZPO. — diese Bestimmung käme vorliegendenfalls allein in Betracht — liegt daher nahe. Aber auch ihre analoge Anwendung kann hier nicht in Frage kommen, da § 241 ZPO. für den Fall des Wegfalls der Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters zur Voraussetzung hat, daß die Partei nicht prozeßfähig geworden ist. Die Frau ist aber während der ganzen Dauer der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns prozeßfähig geblieben, es mangelte ihr nur die Sachlegitimation.

D. Die Gruppe von Meinungen, aus der die hier vertretene Ansicht einer ipso-iure-Sukzession der Frau in den anhängigen Prozeß entwickelt wird.

Der vorhergehenden Gruppe von Meinungen ist gemeinsam der Grundgedanke, daß mit der Beendigung des Güterstandes

[1]) vgl. Meikel a. a. O. S. 215.

die Verwaltungsbefugnis und damit die Aktivlegitimation des Mannes erlischt, und somit der Prozeß in der Hauptsache gegenstandslos werde. Das Resultat, daß der Prozeß des Mannes ergebnislos bleibt, kann sowohl eine Schädigung des Gegners, sowie des Mannes als auch der Frau bedeuten und ist daher ein unbefriedigendes. Man erwäge nur z. B. die Konsequenz, daß bei solcher Rechtsgestaltung die Eheleute es in ihrem Belieben hätten, unter Übernahme der Prozeßkosten einen verfahrenen Prozeß durch Aufhebung der Gemeinschaft zu beendigen, um ihn dann später von neuem einzuleiten.

Eine andere Lösung ist aber nur dann möglich, wenn man die Frau in den Prozeß des Mannes sukzedieren läßt.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus sind die Versuche zu betrachten, die ein Sukzessionsrecht der Frau in den anhängigen Rechtsstreit zu begründen sich bestreben. Hierher gehört die von Stein vertretene Ansicht.

Er nimmt an, daß die Ehefrau ohne weiteres in die vom Manne auf Grund des § 1380 geführten Prozesse sukzediere. Keinen Unterschied macht er zwischen den Fällen, wo es sich um Rechte handelt, über die der Ehemann nur mit Zustimmung verfügen darf, oder um Rechte, über die der Mann ohne Zustimmung Verfügungsbefugnis besitzt. In beiden Fällen könne die Ehefrau ebenso wie der Gemeinschuldner nach Beendigung des Konkurses (§ 240 a. E. ZPO.) die Rechtsstreitigkeiten „wie eine prozeßfähig gewordene Partei“ fortsetzen.[1])

Er lehnt durchaus richtig die Anwendung des § 239 ZPO. für den Fall der Beendigung des Güterstandes durch den Tod des Ehemannes ab, denn die Frau wird nicht Rechtsnachfolgerin des Ehemannes im Sinne von § 239 ZPO. und nicht dessen Tod, sondern die damit herbeigeführte Beendigung des Güterstandes ist das Entscheidende.

Stein sucht also den Eintritt des Subjekts in das Prozeßverhältnis mit der Fiktion der wiedereingetretenen Prozeßfähigkeit zu begründen. Die Konstruktion läuft letzten Endes darauf hinaus, den Vorgang aus einem gesetzlichen

---

[1]) Stein zu § 241 III, zu § 240 III, IV.

Stellvertretungsverhältnis zu erklären. Um ein solches handelt es sich, wie gezeigt, aber nicht, weder beim Konkursverwalter vom Standpunkt der Amtstheorie bezüglich der Masse,[1]) noch beim Ehemann bezüglich des eingebrachten Gutes (vgl. oben S. 3 vorliegender Arbeit; Hellwig, Lehrb. Bd. 1 § 49 IV).

Ganz abgesehen davon ist die Beweiskraft von Fiktionen zum mindesten sehr problematischer Natur. Schließlich ist auch nicht einzusehen, warum Stein, der doch bezüglich der Rechtsstellung des Konkursverwalters der vom Reichsgericht vertretenen Amtstheorie folgt, den Verwalter erst zur Partei macht, um sodann die entstehenden Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinschuldner und Verwalter aus einem gesetzlichen Stellvertretungsverhältnis zu erklären.

Zu demselben Resultat wie Stein gelangt Kiehl in seinen Ausführungen (ZZP. Bd. 30 S. 289 ff.).

Er behandelt das Eintrittsrecht der Ehefrau in Analogie zu dem des Konkursverwalters in schwebende Prozesse des Gemeinschuldners. Seinen Ausführungen legt er den Begriff des Konkursverwalters als Partei gemäß der Amtstheorie zugrunde. Der Verwalter entnehme seine Befugnisse unmittelbar dem Gesetz, er handele als staatliches Organ der Rechtspflege (S. 302). Nicht sei er als Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners zu betrachten. Subjekt der zur Konkursmasse gehörenden Rechte und Pflichten bleibt der Gemeinschuldner, selbst wenn das Verfügungsrecht nicht ihm, sondern dem Verwalter zusteht. Wenn also der Verwalter in Angelegenheiten der Konkursmasse einen Prozeß führt, so ist er dazu wohl vermöge seiner Stellung kraft eigenen Rechts selbständig befugt, und demgemäß ist er auch selbst Partei; „aber die materielle Beziehung des Anspruchs zur Person des Schuldners besteht von Anbeginn und bleibt bis zur Beendigung des Konkurses bestehen, denn immer handelt es sich materiell um sein Recht und seine Verpflichtung, sodaß von ihm der Satz gelten kann: res sua agitur“

---

[1]) vgl. Kiehl a. a. O. S. 314; Hellwig, System § 69 III, 2; ERG. Bd. 52 S. 334, Bd. 58 S. 418, Bd. 66 S. 113.

(S. 316, 317). Höre nun das Verwaltungsrecht des Verwalters auf und erlangt der Schuldner solches zurück, dann sei es lediglich eine Folge davon, daß er nunmehr auch befugt werde, sich die vom Verwalter zuvor getroffenen Maßregeln in jeder Beziehung zu eigen zu machen und alle von jenem begonnenen, aber noch nicht erledigten Rechtshandlungen nun seinerseits durchzuführen. Allerdings sei der Prozeß kein Rechtsgeschäft, es dürfe daher auch nicht die Stellung des Schuldners zu den vom Verwalter geführten Prozessen unmittelbar nach der Wirksamkeit der vom Verwalter abgeschlossenen, die Konkursmasse betreffenden Rechtsgeschäfte beurteilt werden. Aber habe der Prozeß den Zweck „Recht zu schützen", so müsse der Schuldner nach wiedererlangtem Verfügungsrecht auch befugt sein, eine solche seiner Rechtssphäre angehörige Schutzmaßregel des Konkursverwalters sich zu eigen zu machen und also den Prozeß fortzusetzen. Es gelangt Kiehl so zu einem Eintrittsrecht und zu einer Eintrittspflicht des Gemeinschuldners. Die Verpflichtung ergebe sich aus der Erwägung, daß der Gemeinschuldner die Konsequenz der in § 6 Abs. 2 KO. enthaltenen Bestimmungen wie für so auch gegen sich bedingungslos gelten lassen müsse (S. 318 a. a. O.).

In entsprechender Anwendung dieser Gedanken auf das eheliche Güterrecht gelangt Kiehl, ebenso wie Stein, zu einer Sukzession der Frau in die anhängigen Prozesse. „Es gestaltet sich die Rechtslage des Eigentümers nach Fortfall der Verfügungsbefugnis des Dritten so, als wäre der Prozeß durch einen Stellvertreter geführt worden" (S. 319). Im Unterschiede zu Stein erblickt er aber den inneren Grund hierfür im materiellen Recht, nicht darin, daß etwa ein Prozeßunfähiger prozeßfähig geworden sei. Die ursprüngliche Partei (Verwalter) und die nachfolgende sei im Verhältnis zueinander ein „anderer".

Es geht also Kiehl bei Behandlung dieser Frage von der materiellen Beziehung des Anspruchs zur Person des Schuldners aus und gewinnt von diesem Standpunkt das Resultat, daß das Subjekt der Vermögensmasse diese nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung in der rechtlichen Verfassung über-

nehmen müsse, welche sie durch die berechtigten Verwaltungshandlungen des Dritten erhalten hat.

M. E. ist dieser Satz unbedingt anzuerkennen. Er ist nichts weiter als der Ausfluß der zivilrechtlichen Beziehung des Verwalters des Vermögens zu dessen Subjekt, kraft deren das Sondervermögen der Disposition des Verwalters in der Weise unterworfen ist, daß seine Verwaltungshandlungen den Bestand des Vermögens bestimmen. Er ist die einfache Umkehr des Gedankens, daß die Vermögensmasse bei Eintritt der separatio bonorum in der Beschaffenheit in die Hand des Verwalters gelangt, wie sie sich unter den Verwaltungsakten des bis dahin allein berechtigten Subjekts gestaltet hat.[1])

Dieser Satz hat aber zunächst nur rein materiellrechtliche Bedeutung und erzeugt daher (a priori) nur die materiellrechtliche Wirkung, daß das Subjekt aus den berechtigten Verwaltungshandlungen des Verwalters berechtigt und an diese gebunden ist. Da Prozeßführung ebenfalls unter den Begriff der Verwaltungshandlung fällt, so ergibt sich sodann die prozessuale Konsequenz, daß auch die Prozeßführung des Verwalters, der Prozeßbeginn sowie das Urteil,[2]) für sowie gegen das Subjekt maßgebend ist.

Die Zivilprozeßordnung hat dieses Prinzip nun zwar nirgends generell ausgesprochen; daß es ihr aber zugrunde liegt, ergibt sich aus den Anwendungsfällen, wie z. B. aus § 327 ZPO. Innere Begründung ist es auch z. B. für die Regelung im §§ 740, 743, 744 ZPO.

Es ist daher m. E. Ullmann[3]) im Unrecht, wenn er die Kiehlsche Auffassung mit der Begründung bekämpft, daß, soweit die Verwaltungshandlung der Prozeßführung in Frage stehe, nur die Wirksamkeit des Urteils für und gegen die Frau statuiert ist. Die Auffassung, daß der Vermögensbestandteil, bezüglich dessen der Ehemann sich in einen Prozeß eingelassen hat, gleich-

---

[1]) vgl. Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 311, Rechtskraft § 8 B 3 S. 61; vgl. auch ERG. Bd. 42 S. 344.

[2]) vgl. Hellwig, Anspruch u. Klagrecht § 36 S. 256, Lehrb. Bd 1 § 46 II, 4 b, § 50 II.

[3]) vgl. Ullmann, Güterrecht § 10 S. 84.

sam mit dem anhängigen Prozeß belastet sei, ähnlich wie eine res litigiosa, hält er zwar de lege ferenda für denkbar, geht aber davon aus, daß das Gesetz auf einem andern Standpunkt steht. Wie oben gezeigt, schließt das der gesetzlichen Regelung innewohnende Prinzip die Anerkennung der berechtigten Prozeßführung, nicht allein des Urteils, sondern auch des Prozeßbeginns durch das Subjekt in sich. Es wäre auch eine absonderliche Konsequenz, wollte man eine Gebundenheit des Subjekts der Vermögensmasse an das gegenüber dem Dritten ergangene Urteil statuieren, und gleichzeitig der Prozeßführung, die zu diesem Urteil führt, die Wirksamkeit gegenüber eben diesem Subjekt versagen.

Nur insofern ist Ullmann[1]) zu folgen, als er darlegt, daß die Prozeßführung des Mannes über solche Rechte, über die er wirksam keine Verfügungsbefugnis besitzt, gegenüber der Frau keine Wirksamkeit äußern kann, also auch von ihrem Eintrittsrecht in solchem Falle keine Rede sein kann, da auch das Urteil in diesen Fällen keine Rechtskraft weder für noch gegen die Frau schafft.

Wollte man, wie Kiehl es tut, eine unbedingte Anerkennung der Prozeßführung des Mannes von seiten der Frau verlangen, so würde die Prozeßführung des Mannes schon in einem viel früheren Stadium des Prozesses gegenüber der Frau eine Wirksamkeit äußern, die von derselben unanfechtbaren Kraft sein kann wie die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Man denke nur an das von Ullmann angeführte Beispiel:

> Daß dem nach § 1380 klagenden Ehemann ein Eid auferlegt ist und die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß gemäß § 461 Abs. 2 ZPO. angeordnet ist. Wenn nun der Ehemann die Eidesleistung verweigert, so hat dies zur Folge, daß das Gegenteil der zu beschwörenden Tatsache als voll bewiesen gilt. Handelt es sich um eine solche Tatsache, die geeignet ist den Klaganspruch zu beseitigen, so wird durch diese Eidesweigerung das klagend geltend gemachte Recht auf das erheblichste beeinflußt.

---

[1]) Ullmann, Güterrecht § 10 S. 83.

Eine solche Folgerung nötigt daher zu einer Einschränkung des von Kiehl aufgestellten Prinzips. Es ist aber nicht mit solchem Ergebnis, wie Ullmann glaubt, die Unrichtigkeit der Kiehlschen Auffassung bewiesen. Vielmehr erklärt sich dies soeben besprochene Resultat aus der inkonsequenten und durchaus singulären Regelung der Rechtskraft des gegenüber dem Manne ergehenden Urteils. In Konsequenz der dem Manne ohne Einschränkung verliehenen Aktivlegitimation hätte auch die Rechtskraft der gegenüber dem Manne ergehenden Urteile unbedingt auf die Frau erstreckt werden müssen,[1]) da dies nicht der Fall, so ist die Kiehlsche Auffassung in diesem Sinne einzuschränken.[2]) In Zusammenfassung obiger Erörterungen ist nun zu sagen: Kiehl hat m. E. die theoretische Begründetheit einer Sukzession der Frau in dem vom Manne anhängig gemachten Prozeß durchaus dargetan. Er hat aus materiellrechtlichen Gründen bewiesen, daß die Frau als Subjekt des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses die Prozeßführung des Mannes anerkennen dürfe und müsse; er läßt aus dieser Erkenntnis heraus die Frau ohne weiteres in den anhängigen Prozeß sukzedieren. Aber Kiehl irrt, wenn er meint, daß mit der Richtigkeit und Anerkennung des materiellrechtlichen Satzes ohne weiteres auch aus prozessualen Gesichtspunkten die Sukzession der Frau gegeben sei.

Die materiellrechtliche Begründetheit einer prozessualen Rechtsnachfolge schließt doch keineswegs auch prozessual ohne weiteres die Rechtsnachfolge des Subjekts in das abzuurteilende Rechtsverhältnis in sich. Wenn auch die prozessuale Regelung nur das Seitenstück zu der materiellrechtlichen sein soll, so besteht in prozessualer Hinsicht doch sehr wohl theoretisch die Möglichkeit, daß die bisherige Partei ihre Parteistellung behielte, obwohl aus Gründen des materiellen Rechts die Beendigung ihrer legitimatio ad causam eingetreten, und damit vielleicht die Voraussetzungen für eine Prozeßsukzession geschaffen wären. Der Hinweis auf die positivrechtliche Regelung des § 265 ZPO., der

[1]) vgl. Hellwig, Rechtskraft S. 156, 164 Anm. 5, Lehrb. Bd. 1 S. 324; Binder Heft 2 S. 130.

[2]) Im folgenden ist nur von solchen Prozessen die Rede, die der Mann über Rechte führt, über die er Verfügungsbefugnis besitzt.

zwar, wie gezeigt, hier nicht anwendbar ist, mag als Beispiel genügen. Dies heißt also nichts anderes, als daß Kiehl die Begründung dafür, wie das vorliegende materiellrechtliche Ergebnis mit den formalen Vorschriften der Zivilprozeßordnung in Einklang zu bringen ist, schuldig geblieben ist. Mit andern Worten, es fehlt der Nachweis der prozessualen Rechtsgedanken, deren direkte oder auch nur analoge Anwendung auf den vorliegenden Tatbestand die angegebene prozessuale Wirkung äußert, und damit die Anpassung des Prozeßrechts an das materielle Recht für diesen speziellen Fall liquide stellt.

Stein hat, wie gezeigt, an Stelle der Begründung, wie die Sukzession in den anhängigen Prozeß juristisch zu erklären ist, die nichtssagende Fiktion der wiedereingetretenen Prozeßfähigkeit des Subjekts gesetzt.

Auch das Reichsgericht hat die innere Begründung für die prozessuale Sukzession m. E. nicht gegeben in den zahlreichen Entscheidungen,[1]) in denen es den Gemeinschuldner nach Beendigung des Konkurses in die anhängigen Prozesse sukzedieren läßt. Das Resultat, das ja dem materiellrechtlich gewonnenen Ergebnis korrespondiert, und deshalb praktisch als richtig zu gelten hat, soll damit nicht angefochten werden, aber theoretisch enthalten diese Entscheidungen eine Lücke insofern, als sie die Begründung dafür vermissen lassen, wie dieses Eintrittsrecht des Gemeinschuldners in prozessualer Hinsicht juristisch zu begründen ist.

Wenn z. B. ERG. Bd. 47 S. 374 ausführt: Wie dem Gemeinschuldner infolge der Eröffnung des Konkurses die Legitimation zur Sache für die Prozesse, welche sich auf die Masse beziehen, fehlt, so ist diese Wirkung mit der Aufhebung des Konkurses wieder beseitigt . . . und der Gemeinschuldner könnte also den anhängigen Prozeß fortsetzen", so ist das Re-

---

[1]) vgl. ERG. Bd. 47 S. 372, Bd. 52 S. 330, Bd. 73 S. 314; GruchotsBeitr. Bd. 48 S. 120. Es kommen hier naturgemäß nur solche Entscheidungen in Betracht, die von der Parteistellung des Verwalters ausgehen. Erblickt man in ihm den gesetzlichen Vertreter des Gemeinschuldners, dann tritt keine Unterbrechung, kein Parteiwechsel ein bei Beendigung des Konkurses während Rechtshängigkeit.

sultat zwar richtig, enthält aber keine Begründung dafür, wie dies Ergebnis mit den formellen Vorschriften des Prozeßrechts übereinstimmt.[1])

Auch Bunsen in DJZ. Bd. 8 S. 363 gibt m. E. diese Begründung nicht, wenn er zustimmend zu den Kiehlschen Resultaten ausführt, daß vom Parteibegriff ausgegangen im Prozeß des Konkursverwalters von innen betrachtet der Schuldner Partei sei, von außen der Verwalter. Er erkennt aber dann an, daß vom prozeßrechtlichen Standpunkt der Verwalter, da er kraft selbständiger Befugnis handele, allein Parteistellung einnehme. Die Parteistellung des Schuldners im Prozeß ruhe, solange das Verfahren schwebe. Mit seinem Aufhören höre die Stellung des Parteirollenträgers als Partei auf. Diese fällt sodann dem Gemeinschuldner zu, denn nun ist er das alleinige Subjekt des im Streite befindlichen Rechtsverhältnisses und müsse den Prozeß in der Lage übernehmen, in welche ihn der bisherige Parteirollenträger gebracht hat.

Die starren Formen des Zivilprozesses ermöglichen eine Prozeßsukzession nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, bei Erfüllung bestimmter Begriffsmerkmale.

Eine Prozeßsukzession liegt nur dann vor, wenn kraft einer Rechtsvorschrift jemand an Stelle der bisherigen Partei in deren Parteistellung eintritt, so daß nunmehr der Eintretende den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich zur Zeit des Eintritts befindet, in seinem Interesse und auf seine Kosten fortsetzt, während die bisherige Partei aufhört Partei zu sein, der Eintretende aber Partei ist, als wenn er es von vornherein gewesen wäre.[2])

Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung finden sich in der Zivilprozeßordnung zwei Vorschriften über die Prozeß-

---

[1]) Auch aus der Vorschrift des § 13 Abs. 4 AnfG. von 1879 läßt sich m. E. kein Schluß für die hier in Frage stehenden Fälle ziehen. Keineswegs ergibt sich aus der Vorschrift des § 13 Abs. 4 unmittelbar ein Sukzessionsrecht der Gläubiger in die vom Konkursverwalter anhängig gemachten Anfechtungsprozesse.

[2]) vgl. hierzu Bunsen in ZZP. Bd. 26 unter VIII S. 297; ferner Sperl S. 9 ff., 104; vgl. Kohler in ZZP. Bd. 12 unter VII S. 123 ff.

sukzession, §§ 239 u. 242.[1]) Es erhellt, daß weder die eine noch die andere Bestimmung eine unmittelbare Grundlage zu einer Lösung für die hier in Frage stehenden Fälle bietet. Es geht aber andererseits aus diesen Vorschriften (wenn auch aus § 242 nur mittelbar) hervor, daß Voraussetzung einer prozessualen Rechtsnachfolge im Prinzip [2]) eine solche auf Grund des materiellen Rechts ist, ohne daß damit bereits zu sagen ist, daß es sich um eine solche in den Prozeßgegenstand handeln muß.

Es war gezeigt worden, daß den ersten Gruppen von Ansichten (S. 14, C vorliegender Arbeit) der Grundgedanke gemeinsam ist, daß mit Beendigung des Güterstandes die Verwaltungsbefugnis und damit die Aktivlegitimation des Mannes erlischt und eine Rechtsnachfolge irgendwelcher Art nicht stattfindet. Eine Rechtsnachfolge in den Prozeßgegenstand liegt, wie S. 14 vorliegender Arbeit dargelegt, nun sicherlich nicht vor. Ob man nun von einer Rechtsnachfolge in das Verwaltungsrecht sprechen kann und einer damit verbundenen Sukzession in das Prozeßrechtsverhältnis? Diesen Gedanken hat Hellwig aufgenommen,[3]) und unter Verwertung dieses Begriffs der Rechtsnachfolge in das Verwaltungsrecht löst er die hier in Frage stehenden Fälle. Ich glaube, daß Hellwig das Prinzip gefunden hat, das den von Kiehl richtig abgeleiteten materiellrechtlichen Vorgang — daß das Subjekt einer Vermögensmasse,

[1]) Dies sind, wie Hellwig, Rechtskraft § 21 Ib S. 150 ausführt, die einzigen Fälle, in denen die materielle Rechtsnachfolge ohne weiteres eine prozessuale Sukzession mit sich bringt. Hinzu kommen sodann die analog zu behandelnden Fälle (vgl. a. a. O.). Aus diesem Gesichtspunkt ist wohl die von Hellwig in seinem Anspruch u. Klagrecht § 45 gegebene Lösung aufzufassen: Er läßt die Frau in die bei Beendigung des Güterstandes anhängigen Prozesse nach einer Analogie zu § 242 ZPO. sukzedieren, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten über Rechte handelt, über die der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen kann. Diese Auffassung hat Hellwig, wie alsbald gezeigt werden wird, verlassen, mit Recht, eine analoge Anwendung dieser auf den Fall der Nacherbfolge beschränkten Vorschrift erscheint nicht angängig (dagegen auch Meikel in Seuffbl. Bd. 67 S. 215).

[2]) Die Fälle, in denen eine Abweichung kraft positivrechtlicher Regelung stattfindet, wie z. B. in §§ 76, 77 ZPO. bei der laudatio auctoris, haben hier keine Bedeutung.

[3]) Hellwig, System § 178.

dem die Verwaltung zugunsten eines Dritten entzogen, diese in der rechtlichen Verfassung zurückerhält, die sie unter den berechtigten Verwaltungshandlungen des Verwalters erhalten hat — auf den systematischen Gesichtspunkt zurückführt. Ist dieser Gesichtspunkt, daß die Rückkehr des Verwaltungsrechts eine „gegenständlich eigentümliche Art" der Rechtsnachfolge darstellt, theoretisch begründet, so ist damit die materielle Sukzession als, Voraussetzung der prozessualen Rechtsnachfolge gegeben, und damit die Grundlage für eine Entscheidung der hier in Frage stehenden Fälle gewonnen. Zugleich würde auch die innere Begründung für die in den zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts enthaltenen Resultate hiermit geschaffen sein. Solches wird nunmehr Gegenstand der Prüfung bilden.

Den Begriff der Rechtsnachfolge definiert Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 273/74[1]):

Rechtsnachfolge ist gleichbedeutend mit abgeleitetem Erwerb einer Rechtsstellung; die neubegründete Rechtsstellung steht mit einer andern derart in Verbindung, daß die letztere als das Ursprungsverhältnis erscheint und sonach die Entstehung der neuen Rechtsstellung bedingt. Originärer Erwerb ist ein solcher, welcher sich nicht auf das Recht eines anderen stützt.

Von der Art des Rechtserwerbes (derivativ oder originär) ist der Erwerbsgrund zu scheiden, d. h. diejenige juristische Tatsache, deren Eintritt den Rechtserwerb zur Folge hat. In Betracht kommen Rechtsgeschäft, staatlicher Zwangsakt und Gesetzesvorschrift.

Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung folgt für den vorliegenden Fall:

Durch die Verheiratung und den damit verbundenen Eintritt des Güterstandes hat das begrifflich bisher unbeschränkte Eigentum der Frau insofern eine Einschränkung erfahren, als aus ihrem Eigentum die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis ausgeschieden ist. Die gleiche Befugnis ist gleichzeitig im genannten Zeitpunkt auf den Ehemann als eine selbständige übergegangen.

---

[1]) Ebenso Rechtskraft S. 94, 95, System § 235 III; vgl. ferner Jaeger § 40 Anm. 8; v. Schwerin S. 3—5; Enneccerus, Allgem. Teil § 130.

Es erhellt, daß das aus dem bisher unbeschränkten Eigentum der Frau konstituierte Recht des Mannes seine Existenzkraft aus dem Dasein des Rechtes der Frau, dem Mutterrecht, schöpft.

Die begrifflichen Merkmale der Rechtsnachfolge sind somit erfüllt und der Ehemann ist, insoweit als seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis reicht, als Rechtsnachfolger der Frau anzusehen.[1]) Scheinbar widerspricht dem Begriff der Rechtsnachfolge in unserem Fall, daß das Gesetz dem Manne das Verwaltungsrecht als eine selbständige Befugnis verleiht. Daran stößt sich auch Kiehl, der S. 315 a. a. O. ausführt:

„Von einer Rechtsnachfolgerschaft könne im Verhältnis vom Konkursverwalter und Gemeinschuldner überhaupt nicht gesprochen werden. Der Konkursverwalter trete weder in das subjektive Recht des Gemeinschuldners oder nur in dessen Verfügungsbefugnis ein, noch der Gemeinschuldner in das erledigte Verfügungsrecht des Verwalters. Dieser leitet jenes unmittelbar vom Gesetz ab, und der erstere erhält, wiederum als Folge des Gesetzes selbst, lediglich sein eigenes Verfügungsrecht wieder, wenn ... die Einschränkung seines Eigentumsrechts aufhört".

Diese Auffassung Kiehls ist m. E. rechtsirrtümlich. Es ist zwar richtig, daß der Ehemann sein Verwaltungsrecht nicht kraft rechtsgeschäftlicher, sondern kraft gesetzlicher Übertragung ausübt, d. h. daß er seine Befugnisse unmittelbar dem Ge-

---

[1]) Mit Recht so ERG. Bd. 53 S. 10 (unter ausdrücklicher Hervorhebung des Falles des Ehemannes als Nießbraucher am e. G.). Anerkannt auch in Bd. 42 S. 345 (Konkursverwalter bezüglich der Frage, ob eine rechtsgültige Pfändung vorliege, lediglich als Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners anzusehen), vgl. Bd. 45 S. 369; OLG. Bd. 14 S. 161, Bd. 5 S. 451; zustimmend auch Romeick, Technik Heft 3 S. 92. — Ob ERG. Bd. 53 S. 10 für das Verhältnis zwischen Gemeinschuldner und Konkursverwalter zutreffend ist, wie Jaeger § 6 Anm. 8 zu widerlegen sucht, kann für den hier in Frage stehenden Fall dahingestellt bleiben. Der Ehemann handelt jedenfalls kraft eigenen Rechts, im eigenen Namen und eigenen Interesse. Seine Befugnis zur prozessualen Geltendmachung der Rechte der Ehefrau gründet sich jedenfalls auf ein Recht am eingebrachten Gut. Insofern sollen die dort erhobenen Bedenken jedenfalls wohl den hier in Frage stehenden Fall nicht treffen.

setz entnimmt; aber trotzdem stellt sein Verwaltungsrecht eine derivativ-konstitutive Rechtsnachfolge dar, denn immer ist der Inhalt seines Rechtes bestimmt durch das Vorhandensein und die Art der zu verwaltenden Rechte, daher sein Recht stets von dem Mutterrecht abhängig. Daher hat es auch das Reichsgericht in Bd. 53 S. 10 ausdrücklich für unerheblich erklärt, ob der Rechtsübergang oder die Rechtskonstituierung auf Rechtsgeschäft beruht oder kraft Gesetzes erfolgt. — Steht somit außer Zweifel eine derivativ-konstitutive Rechtsnachfolge in Frage, so bedeutet die Entziehung des Verwaltungsrechts für die Frau als Subjekt des Vermögenskomplexes nichts anderes als ein Verlust am Rechtsinhalt ihres bisher unbeschränkten Eigentums. Es stellt sich deshalb auch der Rückerwerb dieser Befugnis als Rechtsnachfolge dar.[1]) Das Prozeßführungsrecht ist ein in der Verwaltungsbefugnis enthaltener integrierender Bestandteil, es liegt demnach in der Rückkehr der Prozeßführungsbefugnis ebenfalls eine Rechtsnachfolge.[2])

Dem Begriff der Rechtsnachfolge in das materielle Recht korrespondiert prozessual die Sukzession der Partei in das Prozeßrechtsverhältnis, so wie es beim Rechtsvorgänger bestand. Es erfolgt ipso iure ein Parteiwechsel.

Einen Anhaltspunkt für die Richtigkeit zwar nicht der Begründung, so doch des gewonnenen Resultates gewährt das Gesetz in der einzigen Bestimmung, die von der Rückkehr des

---

[1]) vgl. Hellwig, System § 70 III, § 178 I.

[2]) Es fällt das konstituierte Tochterrecht an das Subjekt des Mutterrechts zurück. Dieser Vorgang fällt in analoger Anwendung unter den von Hellwig aufgestellten Begriff der restitutiven Sukzession (vgl. Rechtskraft S. 261, S. 111). Ob nun dieser Begriff theoretisch unhaltbar, wie Enneccerus (Allgem. Teil § 130 I 3 u. A. 8), Romeick (a. a. O. S. 96 ff.) u. a. in dieser Allgemeinheit wohl mit Unrecht (vgl. v. Schwerin S. 7 ff.) annehmen, mag dahingestellt bleiben. Für eine prozessuale Erörterung ist dieser Standpunkt unbrauchbar. Im Sinne des Prozeßrechts liegt eine Rechtsnachfolge sicherlich vor: Die prozessualen Vorschriften verwenden den Begriff der Rechtsnachfolge in einem weiteren Sinne, als wie sich dieser Begriff im Privatrecht ausgeprägt findet. Vgl. ERG. Bd. 47 S. 70; Jaeger § 40 Anm. 8; vgl. auch SächsArch. Bd. 14 S. 129: im Sinne der ZPO. sei Nachfolge in der Rechtsausübung bereits als Rechtsnachfolge anzusehen.

Verwaltungsrechts handelt. Dies ist ZPO. § 240 a. E. § 240 setzt einen solchen Prozeß voraus, der durch Konkurseröffnung unterbrochen und nicht vom Konkursverwalter weiter verfolgt worden ist. Die Unterbrechung endet sodann ohne weiteres mit der Aufhebung des Konkurses. Der Einfluß der Rückkehr des Verwaltungsrechts ist also der: Der Gemeinschuldner tritt von selbst in seine frühere Parteistellung wieder ein, er sukzediert ohne weiteres in den unterbrochenen Prozeß.[1]) Wenn es sich auch bei unserer Frage um solche Fälle handelt, analog denen, wenn der Konkursverwalter den Prozeß erst begonnen oder einen unterbrochenen aufgenommen hat, so ist doch m. E. im § 240 a. E. der Gesichtspunkt enthalten, nach dem diese Fälle zu regeln sind.[2]) Der Begriff der Rechtsnachfolge in das Verwaltungsrecht gibt nun die materiellrechtliche Grundlage ab, durch welche dieses prozessuale Ergebnis im Einklang mit den formellen Voraussetzungen der Zivilprozeßordnung erreicht wird.

Von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachtet, würde sich die Sukzession der Ehefrau in den anhängigen Prozeß in der Weise vollziehen, daß sie ohne weiteres in die Parteistellung des Mannes sukzedierte. Es war aber bereits dargelegt worden, daß dieses allgemeine Prinzip für den gesetzlichen Güterstand mit Rücksicht auf die positivrechtliche Regelung der Rechtskrafterstreckung des vom Manne erstrittenen Urteils auf die Frau zu modifizieren ist.

Dem Urteil ist keine Wirkung gegenüber der Frau beigelegt in den Fällen, wenn es sich um Rechte handelt, über die der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau verfügen darf. Es würde, wie oben S. 21, 22 vorliegender Arbeit gezeigt, zu unbilligem und unhaltbarem Ergebnis führen, wollte man in einem solchen Falle, in dem zur Zeit des Bestehens des Güterstandes der Prozeß des Mannes die Frau nicht berührt, infolge der Beendigung die Frau nun ohne weiteres in das Prozeßrechtsverhältnis sukzedieren lassen. Eine Einschränkung hat also

[1]) vgl. ERG. (Amtstheorie Ausgangspunkt) Bd. 45 S. 326, Bd. 47 S. 372 für Analogie ist kein Raum geschaffen, das Gesetz enthält keine Lücke), GruchotsBeitr. Bd. 48 S. 120.

[2]) vgl. ebenso Skonietzki-Gelpcke § 240 Anm. 5.

dahin zu erfolgen, daß eine Sukzession der Frau in den anhängigen Prozeß nur in Frage kommt für die Fälle des § 1380 Satz 2 BGB.

aa) Die Sukzession der Frau begründet keinen Einwand der Klagänderung.

Es entsteht die Frage, ob der Gegner sich diesen Eintritt der Frau in den Prozeß des Mannes gefallen lassen muß. Die Angabe der Parteien, die Angaben ihrer Aktiv- und Passivlegitimation gehörten anerkanntermaßen zum Klaggrund und damit zur Klage. Es liegt daher eine Änderung des Klaggrundes vor, wenn die in der Klagschrift aufgeführten Prozeßsubjekte geändert, neue Kläger in den Prozeß hineingeführt, neue Beklagte in diesen hineingezogen werden.[1])

Im vorliegenden Falle tritt nun die Frau als neue Beteiligte an dem Prozeßverhältnis (wenn auch nicht als neu Beteiligte am Prozeßgegenstand) in den Rechtsstreit ein. An und für sich wäre daher, da tatsächlich eine Klagänderung in Frage steht, der darauf bezügliche Einwand begründet. Im Unterschiede aber zu den gewöhnlichen Fällen ist hier der Wechsel des Prozeßsubjektes nicht durch den Willen der Parteien, sondern kraft Gesetzes erfolgt, da seine Begründung in der gesetzlich eingetretenen Rechtsnachfolge in das Verwaltungsrecht liegt. Die Fälle, in denen eine Partei kraft Gesetzes an Stelle einer anderen in das Prozeßverhältnis eintritt, z. B. §§ 239, 265, 266, 76 ZPO., sind in ihren Voraussetzungen und Wirkungen speziell geregelt, die Grundsätze über die Klagänderung bleiben bei ihm außer Betracht.[2]) Dies muß entsprechend in unserm Fall gelten, wo ebenfalls kraft Gesetzes der Parteiwechsel eingetreten ist.

bb) Gestaltung der Sukzession bei Vorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten des Ehemannes.

Was die Frage anbetrifft, ob der Eintritt der Ehefrau in den anhängigen Rechtsstreit eine Unterbrechung des Verfahrens

---

[1]) vgl. Stein zu § 268 II; ebenso ERG. Bd. 58 S. 250; OLG. Bd. 20 S. 312; Hellwig, Lehrb. Bd. 3 § 166.

[2]) vgl. ebenso Stein zu § 268 II; Hellwig, System § 132 II, Lehrb. Bd. 3 § 166 V; vgl. Seuffert zu § 268 Anm. 1a.

mit sich bringt, so ist m. E. für den Fall, daß der Ehemann eine Prozeßvollmacht erteilt hat, anzunehmen, daß mit dem Wegfall seiner Parteistellung diese nicht erlischt, sondern fortdauert und demgemäß zu einer Unterbrechung Grund und Berechtigung fehlt (vgl. § 246 ZPO.).

Zwar kommt die Vorschrift des § 86 ZPO. unmittelbar nicht zur Anwendung. Dies ergibt der Wortlaut. Aber trotzdem muß in Konsequenz der hier vertretenen Auffassung, daß die Frau kraft Gesetzes als neue Partei in das Prozeßverhältnis sukzediert, folgerichtig akzessorisch auch eine Sukzession in das prozessuale Vertretungsverhältnis angenommen werden. Diese Auffassung ergibt auch die gesetzliche Regelung, daß die vom Vorerben erteilte Vollmacht für den Nacherben, sofern dieser nach § 242 ZPO. in das Prozeßverhältnis sukzediert (§ 246 Abs. 1 ZPO.), ferner auch die vom Erben erteilte Vollmacht für den Nachlaßverwalter (§§ 242 Abs. 2, 246 ZPO.) fortdauert[1]) und also in diesen Fällen eine Unterbrechung nicht in Frage kommt. So hat denn auch das ERG. Bd. 73 S. 315 vom Standpunkt der Parteistellung des Verwalters für den Fall der Sukzession des Gemeinschuldners in den bei Beendigung des Konkursverfahrens anhängigen Prozeß eine Fortdauer der Prozeßvollmacht in analoger Anwendung des § 86 ZPO. angenommen.[2]) Entsprechendes muß auch hier gelten, wo ebenfalls unter Parteiwechsel die Frau in den anhängigen Prozeß eintritt. In analoger Anwendung des in § 246 enthaltenen Prinzips bedeutet dies sodann, daß keine Unterbrechung eintritt. Es bedarf also keiner Aufnahme, keiner Anzeige zur Fortsetzung des anhängigen Rechtsstreits.

cc) Gestaltung der Sukzession bei Nichtvorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten.

Hat der Ehemann keinen Prozeßbevollmächtigten bestellt und tritt der Parteiwechsel infolge Beendigung des Güterstandes ein, so muß man wohl eine Unterbrechung des Verfahrens annehmen bis zur Aufnahme durch die Ehefrau.

---

[1]) vgl. ebenso Hellwig in DJZ. 1908 S. 1198.

[2]) Zum selben Resultat gelangen vom Standpunkt der Vertretungstheorie LZ. 1908 S. 705, LZ. 1911 S. 153; SeuffArch. Bd. 66 S. 159; vom Standpunkt der Amtstheorie Stein zu § 240 IV.

Wenn auch diese Annahme im Gesetz unmittelbar keine Grundlage findet, so ist doch der Grund, aus dem § 239 ZPO. im Falle des Todes, § 242 im Falle des Eintritts der Nacherbfolge, ferner § 241 ZPO. eine Unterbrechung eintreten lassen, nämlich weil bei der kraft Gesetzes eingetretenen Sukzession die neue Partei dem Gegner regelmäßig zunächst unverteidigt gegenübersteht und Zeit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung bedarf, auch hier zutreffend. Die Frau könnte aufs erheblichste geschädigt werden, wenn der Prozeß ohne weiteres seinen Fortgang nehmen würde, Fristen und Ladungen ohne weiteres, event. ohne ihre Kenntnis, gegen sie wirksam wären; man wird deshalb wohl eine Unterbrechung des Verfahrens annehmen müssen.[1])

dd) Übernahmerecht der Frau bezüglich der Prozesse, deren Rechtskraft sich nicht auf sie erstreckt.

In dem Fall, wenn es sich um solche Rechte handelt, über die der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, findet nach unserer Auffassung bei Beendigung des Güterstandes keine Sukzession statt, und es müßte Klagabweisung wegen nunmehr mangelnder Aktivlegitimation erfolgen. Der Prozeß würde also ergebnislos verlaufen. Es muß zugegeben werden, daß regelmäßig mit solchem Resultat ebensowenig den berechtigten Interessen des Gegners als denen der Frau gedient sein kann; eine andere Lösung ist aber nur dann möglich, wenn man der Frau die Berechtigung zuerkennt, den Prozeß zu übernehmen.

Sie konnte, wie dargelegt, durch ihre Einwilligung bezw. Genehmigung die Prozeßführung des Mannes, nicht nur das Endurteil, für und gegen sich wirksam gestalten.[2]) Prozessual entspricht diesem Recht die Berechtigung zum Eintritt in den Prozeß durch Übernahme.[3])

Einem solchen Übernahmerecht stehen prozessual um so weniger Bedenken entgegen, als die Fälle der Zivilprozeß-

---

[1]) Im Ergebnis übereinstimmend Hellwig, System § 188 IV.

[2]) vgl. Hellwig, Lehrb. Bd. 1 § 53 III; ferner vgl. S. 6—9 vorliegender Arbeit.

[3]) Ebenso Hellwig, System § 178 III.

ordnung, in denen eine Prozeßübernahme in Frage kommt, zum Teil durchaus ähnlich gelagert sind, da auch in ihnen das Recht zur Übernahme durch den Materiellberechtigten sich auf das Erlöschen bezw. Nichtvorhandensein der formellen Legitimation des Vorgängers im Prozeß gründet (vgl. z. B. §§ 265, 266, 76, 77 ZPO.).

Eine Zustimmung des Gegners zur Übernahme dürfte nicht erforderlich sein, da auch ohne dieses Erfordernis die Einwilligung der Frau zur Prozeßführung des Mannes stattfinden konnte. Es bleiben auch hier die Grundsätze über die Klagänderung außer Betracht.[1])

Der Gegensatz zu der ipso iure erfolgenden Sukzession im Falle des § 1380 Satz 2 liegt bei der Übernahme darin, daß die Sukzession in die Parteirolle hier erst bewirkt wird durch einen auf die prozessuale Rechtsnachfolge gerichteten Parteiakt. Die Form dieses Parteiaktes ist die der Erklärung in der mündlichen Verhandlung, d. h. also an das Gericht gemäß der Regel des § 128 ZPO.[2]) (als Seitenstück vgl. § 281 ZPO.).

Übernimmt die Frau in den Fällen, in denen sie nicht ipso iure sukzediert, den Prozeß nicht, so ist dennoch die Prozeßführung des Mannes nicht ganz ohne Wirksamkeit gegenüber der Frau geblieben. Da das Gesetz dem Manne ohne Einschränkung die Aktivlegitimation für die zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte gibt, während der Frau die Sachlegitimation hierzu mangelt, so müssen sich die Wirkungen, welche das Gesetz der Klagerhebung beilegt, an die Klagerhebung des Mannes knüpfen in der Art, daß diese Wirkungen sowohl für wie auch gegen die Frau eintreten. Mit der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung und der dadurch verursachten Beendigung des Prozesses fällt zwar die Rechtshängigkeit fort, aber nicht auch die mit ihrem Eintritt verbundenen Wirkungen, weil dieser Beendigung keine rückwirkende Kraft zukommen kann. Hatte z. B. die Klagerhebung die Unterbrechung der Klagverjährung gemäß § 209 BGB. zur Folge, so dauert diese

[1]) vgl. Hellwig, System § 132 II; vgl. auch Seuffert zu § 268 Anm. 1 b.

[2]) vgl. Stein zu § 266 unter II; Hellwig, System § 129 Anm. 28; Seuffert zu §§ 266, 5 a, 265, 5 b.

Unterbrechung gemäß § 211 BGB. bis zu der durch die Beendigung des Güterstandes herbeigeführten Erledigung des Prozesses fort. Erst mit diesem Zeitpunkt beginnt eine neue Verjährung zu laufen.

§ 3.

Rechtshängige Passivprozesse des Ehemanns.

Es bleibt noch die Wirkung des Erlöschens der Passivlegitimation des Ehemanns auf anhängige Prozesse zu untersuchen.

Die Passivlegitimation steht an und für sich nicht dem Manne, sondern der Frau zu. § 1380 BGB. bezieht sich anerkanntermaßen nur auf die Aktivlegitimation des Ehemanns, wenn dem bloßen Wortsinne nach man auch von einem Geltendmachen von Rechten im Passivprozeß sprechen kann. Der einzig hier in Betracht kommende Fall ist, daß der Mann gemäß § 739 ZPO. auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verklagt ist und vor Erledigung dieses Rechtsstreits der Güterstand endigt. Mit dieser Beendigung ist die Klage des Gläubigers in der Hauptsache gegenstandslos geworden, weil der Mann mit der Beendigung keine Rechte mehr am Ehegut besitzt. Die Klage ist daher unter Kostenlast abzuweisen, wenn der Kläger trotzdem seinen Antrag aufrechterhält. Erkennt er aber die Erledigung in der Hauptsache sofort an, so bedeutet dies nicht, daß er die Klage im eigentlichen Sinne fallen lasse, sondern nur ein Zugeben des Erlöschens des Anspruchs. In dieser Erklärung liegt kein Verzicht im Sinne des § 306 ZPO., denn der Kläger erklärt nicht, seinen schon erledigten Anspruch aufgeben zu wollen. Est ist ferner in dieser Erklärung keine Zurücknahme der Klage im Sinne des § 271 ZPO. zu erblicken, denn der Kläger will weiter verhandeln und eine Entscheidung über seinen auf die Kosten beschränkten Antrag herbeiführen. Eine unbedingte Kostenpflicht des Klägers nach § 271 ist sonach nicht begründet. Wie nun der Beklagte nach § 93 ZPO. von Kosten frei bleibt, wenn er den Anspruch sofort anerkennt, so muß in entsprechender Anwendung des in § 93 ZPO. enthaltenen

Prinzips[1]) der Kläger in dem vorliegenden umgekehrten Falle von den Kosten frei bleiben, falls er die Erledigung sofort anerkennt, vorausgesetzt natürlich, daß die Klage bei ihrer Erhebung begründet war. Die Kosten fallen also dem beklagten Ehemann, event. seinen Erben zur Last.

§ 4.

Aktivprozesse gemäß § 1380 Satz 2 im Stadium

1. nach Urteil vor Zustellung,
2. nach Zustellung vor Rechtskraft.

An dieser Stelle sind noch zwei Grenzfälle zu betrachten, die bei der ipso-iure-Sukzession im Falle des § 1380 Satz 2 relevant werden können.

Es entstehen die Fragen: wie ist die Rechtslage, wenn die Beendigung des Güterstandes und damit der Parteiwechsel eingetreten ist

a) nach Verkündung, aber vor Zustellung des Urteils;

b) nach Zustellung, aber vor Rechtskraft des Urteils.

1. Es war gezeigt worden, daß nach der hier vertretenen Auffassung bei Vorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten eine Unterbrechung nicht eintritt, falls der Parteiwechsel während Rechtshängigkeit des Prozesses erfolgt.

Die Frage a) beantwortet sich in diesem Falle dahin, daß der Prozeßbevollmächtigte auf Grund der Fortdauer seiner Vollmacht die Zustellung bewirken kann, da eine solche noch als zu der Instanz gehörig anzusehen ist,[2]) für die seine Vollmacht erteilt ist; ebenso kann die Zustellung an ihn (§ 176 ZPO.) bewirkt werden.

Bezüglich des Punktes b) kommt es darauf an, ob die Vollmacht des Prozeßbevollmächtigten der unteren Instanz nach Zu-

---

[1]) vgl. Sydow-Busch zu § 91 Anm. 1; Stein zu §§ 91 III, 93 I; Hellwig, Anspruch u. Klagrecht § 51 I; v. Seuffert § 91 unter IV; vgl. ERG. Bd. 57 S. 385; OLG. Bd. 9 S. 133.

[2]) vgl. ERG. (VZS.) Bd. 41 S. 427, ebenso Bd. 39 S. 397; vgl. ferner Stein zu § 176 II.

stellung des Urteils während des Laufs der Rechtsmittelfrist fortwirkt, und zwar in dem Sinne fortwirkt, daß eine Unterbrechung des Verfahrens selbst bei Wegfall der Partei während dieses Zeitabschnitts ausgeschlossen ist (§ 246 ZPO.).

Mit andern Worten: es handelt sich um die Beantwortung der Frage, mit welchem Augenblick die Instanz endigt, ob bereits mit der Verkündung des Endurteils, mit dessen Zustellung oder erst mit der Einlegung der Berufung oder Revision. Das Reichsgericht hat sich in der Plenarentscheidung der Zivilsenate Bd. 68 S. 256 auf den Standpunkt gestellt, daß während der Zeit nach Zustellung bis zur Rechtsmitteleinlegung das untere Gericht als Prozeßgericht zu gelten habe, daß also im Falle der Bestellung eines Bevollmächtigten für die untere Instanz dieser die Partei auch noch nach Zustellung des Instanzurteils in dem Sinne vertrete, daß § 246 ZPO. die Unterbrechung auch in diesem Falle hindert.[1]) Es ergibt sich somit als Antwort auf die Frage zu b), daß der Parteiwechsel nach Zustellung und vor Rechtskraft im Falle, daß die Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, keine Unterbrechung zur Folge hat, daß also die Rechtsmittelfrist weiterläuft.

2. Für den Fall, daß die Beendigung des Güterstandes und damit der Parteiwechsel während Rechtshängigkeit eintrat, ohne daß eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten stattfand, hatten wir eine Unterbrechung des Prozesses angenommen. Dasselbe muß gelten für die hier in Frage stehenden Fälle zu a) und b).

Damit das Urteil zugestellt werden kann (a) und damit die Rechtsmittelfrist wieder in Lauf gesetzt wird (§ 249 Abs. 1 ZPO.) (b), ist die Beseitigung der Unterbrechung durch Aufnahme von seiten der Frau erforderlich. Die Aufnahme bildet in beiden Fällen einen Teil der noch nicht beendeten Instanz und wird im Amtsgerichtsprozeß von Amts wegen zugestellt.[2])

---

[1]) Zustimmend Seuffert zu §§ 246, 1c, 239, 2b; and. M. Stein zu § 176 II, 2, der annimmt, daß die Instanz mit der Zustellung des Urteils ende, so daß eine Art Interregnum entsteht, das er aber zur unteren Instanz rechnet. Sein Ergebnis ist also sachlich mit dem obigen übereinstimmend.

[2]) Ebenso Seuffert zu § 239, 1 k u. l; Stein zu § 239 III, 3.

§ 5.

Rechtskräftig erledigte Aktivprozesse.

A. Solche, in denen der Mann ein ihm persönlich kraft seines Verwaltungsrechts zustehendes Recht geltend gemacht hatte.

Machte der Mann in dem Prozeß ein ihm persönlich kraft seiner Verwaltungsbefugnis zustehendes Recht geltend, z. B. auf Besitz, auf ungestörte Fruchtziehung (wozu er auch ohne die Bestimmung des § 1380 im eigenen Namen befugt ist), und hat er ein obsiegendes Urteil erstritten, so äußert die Beendigung des Güterstandes nach rechtskräftiger Erledigung eines solchen Rechtsstreits auf dieses Urteil formell an und für sich keine Wirkung. Aber mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes ist das vom Ehemann geltend gemachte Recht, z. B. der Anspruch auf Herausgabe, materiell gegenstandslos geworden. Diese Einwendung kann der Beklagte als eine solche, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch betrifft, gemäß § 767 ZPO. klageweise beim Prozeßgericht I. Instanz geltend machen.

B. Solche gemäß § 1380 Satz 2, in denen der Mann ein obsiegendes Urteil erstritten hatte.

Es sind die Fälle nun zu untersuchen, wenn der Mann ein zum eingebrachten Gut der Frau gehörendes Recht, über das er ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, geltend gemacht hatte.

Vorauszuschicken ist, daß der subjektive Umfang der Rechtskraft eines Urteils nicht mit dem der Vollstreckbarkeit zusammenfällt. Es ist nun zwar nicht möglich, daß ein Urteil gegen jemand vollstreckt werden kann, demgegenüber es keine Rechtskraft schafft; es kann aber andererseits sehr wohl die Rechtskraft sich auf jemand erstrecken, für und gegen den das Urteil keine Vollstreckbarkeit besitzt.[1])

[1]) vgl. Hellwig, Rechtskraft S. 46; Stein Bd. 2 zu § 727 unter 1; Seuffert zu § 727 Anm. 2.

Hat nun der Mann einen obsiegenden Titel erlangt, etwa mit dem Tenor einer Leistung an ihn selbst, so bleibt der Mann auch nach Beendigung formell befugt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil zu betreiben. Materiell ist aber sein Recht zur gerichtlichen Geltendmachung, zu dem auch die Zwangsvollstreckung gehört, erloschen. Diesen Einwand kann der Beklagte nach § 767 ZPO. geltend machen.

Es fragt sich, ob die Frau einen solchen Titel, den der Mann während Bestehens des Güterstandes erstritten hat, nach Beendigung verwerten kann. Nach § 750 ZPO. kann die Zwangsvollstreckung nur beginnen, falls die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, im Urteil oder in der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind. Im Titel, so wie er vorliegt, befindet sich nur der Name des Mannes, denn ihm als Partei ist das Urteil gesprochen worden. Die gestellte Frage ist daher zu verneinen.

Dies muß auch dann gelten, wenn der Tenor auf Leistung an die Frau geht, denn hierdurch wird an der Parteistellung des Mannes nichts geändert.

Es bleibt die Frage übrig, ob sich die Frau als Rechtsnachfolgerin ihres Mannes die Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO. erteilen lassen kann. Daß die Frau nach dem Vorgang der restitutiven Sukzession als Rechtsnachfolgerin des Mannes in das Verwaltungsrecht anzusehen ist, ist bereits oben S. 26—28 vorliegender Arbeit gezeigt worden. Fraglich kann nur sein, ob dies Rechtsnachfolge im Sinne von § 727 ZPO. darstellt.

Wer die Rechtsnachfolge hier in jenem engeren Sinne auffaßt, daß eine Rechtsnachfolge in bezug auf das den Gegenstand der Vollstreckung bildende Recht vorliegen muß, muß die Frage einer Erteilung der Vollstreckungsklausel an die Ehefrau als Rechtsnachfolgerin verneinen.[1]) Sie war bereits während der Rechtshängigkeit und vorher Subjekt des gerichtlich geltend gemachten Anspruchs.

---

[1]) vgl. so im Ergebnis Ullmann im ArchZivPrax. Bd. 91 S. 394; Binder a. a. O. S. 131; Meikel in SeuffBl. Bd. 67 S. 214; Opet-v. Blume Anm. 5a zu § 1380; vgl. auch Falkmann in GruchotsBeitr. Bd. 35 S. 490.

Aber schon ERG. Bd. 53 S. 9 führt aus, daß die Rechtsnachfolge des § 727 ZPO. nicht unbedingt den engeren Sinn eines Übergangs des Rechts im ganzen habe, daß z. B. auch die Neuschaffung eines bisher nicht bestehenden Rechts hierher gehöre. M. E. muß man sogar § 727 dahin auslegen, daß eine Rechtsnachfolge in die vom Ehemann geschaffene prozessuale Rechtslage, wonach die von diesem prozessual erworbenen Rechte zum e. G. gehören, also eine Rechtsnachfolge in den durch die rechtskräftige Entscheidung geschaffenen Vollstreckungsanspruch ohne gleichzeitige Nachfolge in das den Gegenstand der Vollstreckung bildende Recht eine ausreichende Voraussetzung der Umschreibung der Vollstreckungsklausel ist. Diese Auslegung ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 728 Abs. 2 ZPO.

Daß dieser Vollstreckungsanspruch bei Beendigung des Güterstandes im Verwaltungsrecht des Mannes enthalten und mit der Rückkehr desselben zur Frau im Wege der Rechtsnachfolge auf diese übergegangen ist, dürfte nach der hier vertretenen Auffassung nicht zu bezweifeln sein. Die Frau muß daher nach unserer Auffassung als befugt angesehen werden, die Umschreibung des Titels auf ihren Namen im Wege von §§ 727, 731 ZPO. zu erwirken.[1])

C. Solche gemäß § 1380 Satz 2, in denen die Klage des Mannes abgewiesen war.

Wird nun der Mann mit einer gemäß § 1380 Satz 2 erhobenen Klage abgewiesen und in die Kosten verurteilt, so taucht auch hier die Frage auf, ob der Beklagte wegen dieser Kosten nach Beendigung des Güterstandes gegen die Frau sich eine Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO. erteilen lassen kann. Wohl mit

---

[1]) Im Resultat wie hier Haas in GruchotsBeitr. Bd. 45 S. 38; Stein Bd. 2 zu § 727 III, 3; Full S. 34; Seuffert zu § 727 Anm. 4. Ferner sprechen für die Richtigkeit dieser Auffassung diejenigen Entscheidungen, die von der Amtsstellung des Konkursverwalters ausgehen, dem Gemeinschuldner nach Beendigung des Konkurses die Erteilung der Nachfolgerklausel zugestehen; vgl. z. B. OLG. Bd. 14 S. 166, Bd. 16 S. 322, Bd. 22 S. 359; ERG. Bd. 57 S. 328 usw.

Unrecht bestreitet Ullmann[1]) die Wirksamkeit des gegenüber dem Manne ergangenen Urteils in Ansehung des Teils, der über die Kosten entscheidet, gegenüber der Frau. § 1380 Satz 2 BGB. legt dem Urteil ganz allgemein Wirksamkeit gegen die Frau bei, ohne zwischen dem Anspruch in der Hauptsache und dem wegen Erstattung der Kosten zu unterscheiden.

Es ist zwar richtig, daß gemäß § 1387 BGB. der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist, die Kosten eines nach § 1380 geführten Rechtsstreits zu tragen. Aber nach außen haften der Mann und die Frau als Gesamtschuldner gemäß § 1388 BGB. Erwägt man dies und berücksichtigt man ferner, daß die Entscheidung über die Kosten, über die das Gericht nach § 308 Abs. 2 auch ohne Antrag zu entscheiden hat, einen notwendigen und untrennbaren Bestandteil des Urteils bildet, so muß man m. E. eine Unterscheidung zwischen der Wirksamkeit dieses Teils des Urteils und dem übrigen gegenüber der Frau für ausgeschlossen erachten. M. E. ist demnach dem obsiegenden Beklagten, entsprechend wie oben, gegen die Frau als Rechtsnachfolgerin des Mannes infolge restitutiver Sukzession die Vollstreckungsklausel zu erteilen.[2])

Daß die Frau, soweit sie die Kosten bezahlt, gegen den Mann auf Grund des § 1387 einen Erstattungsanspruch hat, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

D. Solche, die gegenüber der Frau keine Rechtskraft hatten.

Handelt es sich im Prozeß des Mannes um solche Rechte, über die er ohne Zustimmung der Frau keine Verfügungsbefugnis besitzt, so konnte bei Beendigung des Güterstandes während Anhängigkeit des vom Manne geführten Rechtsstreits die Frau den Prozeß durch Übernahme fortsetzen. In diesem Fall ergeht naturgemäß, da jetzt nur sie Partei ist, das Urteil auf ihren Namen.

---

[1]) vgl. Ullmann im ArchZivPrax. Bd. 91 S. 397.

[2]) Im Resultat übereinstimmend Haas in GruchotsBeitr. Bd. 45 S. 38, 39; Full S. 34 unter 2.

Endet der Güterstand nach rechtskräftiger Beendigung eines solchen Rechtsstreites des Ehemannes, so kann die Frau in Konsequenz der hier vertretenen Auffassung durch Genehmigung dem Urteil Wirksamkeit für und gegen sich verleihen. Aus der Wirksamkeit allein ergibt sich, wie erwähnt, das Vollstreckungsrecht der Frau noch nicht, aber auch in diesem Falle wird man wohl folgerichtig eine Rechtsnachfolge der Frau in den durch die Rechtskraft des Urteils geschaffenen Vollstreckungsanspruch annehmen dürfen, zumal der Genehmigung nach Analogie von § 184 BGB. auch hier rückwirkende Kraft beizulegen wäre. §§ 727, 731 ZPO. dürften daher auch für diese Fälle in Anwendung kommen.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.